

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (34/Rat/2025)
am 09.12.2025
im Foyer des Theaters der Stadt Norden, Osterstr. 50, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- 4.1. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Mannschaftstransportfahrzeuge
2094/2025/1.1
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
7. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 24.09.2025
2051/2025/1.2
8. Klarstellungssatzung Leybuchtpolder
2016/2025/3.1
9. Widmung und Einziehung von Straßen und Straßenabschnitten
2075/2025/3.3
10. Bebauungsplan Nr. 40, 2. Änderung; Gebiet: "Glückauf"; Abwägung, Städtebaulicher Vertrag, Satzungsbeschluss
2080/2025/3.1
11. Benennung von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen;
Bebauungsplan Nr. 15 - 9. Änderung "Zwischen Pasewalker Straße und Dortmunder Straße"
2066/2025/3.3
12. Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.04.2024;
Änderungsantrag gemäß § 7 GO des Rates in Verbindung mit § 56 NKomVG zur Sitzungsvorlage
0817/2023/1.1 Haushaltssatzung 2024;
hier: Aufhebung des rechtswidrigen Ratsbeschlusses vom 10.12.2024
2024/2025/2.1
13. Einrichtung einer Fahrradstraße in der Ortsdurchfahrt des Ortsteils Norddeich - Verkehrsversuch
2083/2025/2.1
14. Badestraße - Trennung der Verkehrsflächen (Verkehrsversuch)
2084/2025/2.1
15. Kreisverkehre "Am Markt" und "Am Hafen" - Verkehrsführung für Radfahrer

- 2087/2025/2.1**
16. Satzung der Stadt Norden über die Nutzung von städtischen Räumen in Gebäuden der Stadt Norden und städt. Sportanlagen im Gebiet der Stadt Norden: Satzungsänderung
2078/2025/2.2
17. Förderprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten: Antragstellung für Maßnahmen
2079/2025/2.2
18. Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung - Grunderwerb von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen
2133/2025/1.1
19. Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Norden vom 07.12.2010
2082/2025/1.1
20. Aufteilung des Schiedsbezirks der Stadt Norden in zwei Teilbezirke
2101/2025/2.1
21. Wahl einer 2. Schiedsperson und einer Vertretung
2102/2025/2.1
22. 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Norden
2091/2025/1.2
23. Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 des Eigenbetriebes "Technische Dienste Norden"
2064/2025/TDN
24. Straßenreinigung der Stadt Norden; Gebührenkalkulation 2026
2090/2025/3.3
25. Entwässerungsabgabensatzung; 25. Änderung
2111/2025/GB3
26. Erneuerung des Depositavertrages zwischen dem Niedersächsischen Landesarchiv und der Stadt Norden
2067/2025/1.2
27. Antrag auf Weiterführung der Nachhaltigkeitsstrategie mit Dörthe Tiemann-Schüürmann; Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Grüne und FDP vom 07.11.2025
2116/2025/BÜ
28. Sitzungskalender 2026
2108/2025/1.2
29. Dringlichkeitsanträge
30. Anfragen, Wünsche und Anregungen
31. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
32. Festlegung des nächsten Sitzungstermins
33. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende eröffnet um 17:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

Der Vorsitzende gibt zu Protokoll:

„Die Stadt Norden erhielt die traurige Mitteilung, dass der ehemalige

Stellvertretende Bürgermeister Dirk Ortgies

am 02.11.2025 im Alter von 97 Jahren verstorben ist.

Dirk Ortgies gehörte nach der Gebietsreform von 1972 bis 1976 dem Rat der Stadt Norden als Mitglied der SPD-Fraktion an. Er wirkte dabei u.a. als Stellvertretender Bürgermeister im Verwaltungsausschuss mit. Er war Vorsitzender des damaligen Wirtschafts- und Finanzausschuss sowie Mitglied im Fremdenverkehrsausschuss. Zudem hat er die Stadt Norden im Kuratorium der Dr. Frerichs-Stiftung vertreten.

Dirk Ortgies hat sich für seine außergewöhnliche ehrenamtliche Tätigkeit Respekt und Wertschätzung erworben. Rat und Verwaltung der Stadt Norden werden ihn sehr vermissen.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Die Stadt Norden erhielt weiterhin die traurige Mitteilung, dass der ehemalige

Stellvertretende Bürgermeister Helmut Markus

am 02.11.2025 im Alter von 78 Jahren verstorben ist.

Helmut Markus gehörte von 1981 bis 1996 dem Rat der Stadt Norden als Mitglied der SPD-Fraktion an. Er wirkte dabei u.a. als Stellvertretender Bürgermeister im Verwaltungsausschuss mit. Er hatte viele Jahre den Vorsitz im damaligen Schulausschuss und dem Ausschuss für Umwelt und Denkmalpflege inne. Zudem hat er die Stadt Norden im Beirat der ehemaligen Kurbetriebs GmbH, im Beirat der Kreisvolkshochschule Norden, dem Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH und im Verbandsausschuss der Landesbühne Nord vertreten.

Unvergessen bleibt sein außergewöhnliches Engagement für die Kultur und Heimatpflege in Norden. So hat er viele Jahre als Vorsitzender des Heimatvereins Norderland e.V., dessen Träger auch das Ostfriesische Teemuseum ist, sich für deren Erhalt und Ausbau eingesetzt. Die liebe und nette Art des Umgangs miteinander wird uns sehr fehlen.

Helmut Markus hat sich für seine außergewöhnliche ehrenamtliche Tätigkeit Respekt und Wertschätzung erworben. Rat und Verwaltung der Stadt Norden werden ihn sehr vermissen.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.“

Der Rat gedenkt den Verstorbenen mit einer Schweigeminute.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Der Vorsitzende beantragt, die Tagesordnungspunkte 12 (Beschluss-Nummer 2024/2025/1.2) und 16 (2078/2025/2.2) von der Tagesordnung abzusetzen.

Der Rat beschließt:

Die Tagesordnungspunkte 12 (Beschluss-Nummer 2024/2025/1.2) und 16 (2078/2025/2.2) werden abgesetzt.

Sodann wird die am 05.12.2025 unter verkürzter Ladungsfrist versandte Einladung einstimmig zugestimmt.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

zu 4.1 Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Mannschaftstransportfahrzeuge 2094/2025/1.1

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Der Fachdienst 2.1 hat einen Antrag auf überplanmäßige Auszahlung gestellt für die Beschaffung von Mannschaftstransportfahrzeugen für die Feuerwehr.

Für das Haushaltsjahr 2025 ist die Ersatzbeschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) mit einem Ansatz von 60.000 € vorgesehen. Für das Jahr 2026 ist die Anschaffung eines weiteren Transportfahrzeugs mit 50.000 € veranschlagt.

Es besteht nun die Möglichkeit, sowohl Mannschaftstransportwagen (MTW) als auch Mehrzweckfahrzeuge (MZF) (integrierter MTW) im Rahmen einer Sammelausschreibung über die KWL (Kommunale Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft) zu beschaffen. Da bereits in der Vergangenheit mehrfach erfolgreich mit der KWL zusammengearbeitet wurde, soll auch diesmal die Teilnahme an der Sammelausschreibung angestrebt werden.

Durch die Bündelung der Beschaffung über die KWL ergeben sich mehrere wesentliche Vorteile, wie Kosteneinsparungen, einheitliche Fahrzeugkonzepte und eine erhebliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes. Durch größere Stückzahlen und bessere Einkaufskonditionen können wirtschaftlichere Angebote erzielt werden und auch die Leistungsbeschreibungen sind praxisnah entwickelt worden. Zusätzlich müssten

keine eigenen Markterkundungen durchgeführt werden und die Durchführung eines eigenen Ausschreibungsverfahrens ist ebenfalls nicht notwendig.

Nach Preiseinschätzung der KWL sind die aktuell im Haushalt eingeplanten Mittel jedoch aufgrund der Inflation und neuer Technologien nicht ausreichend, um die Ersatzbeschaffungen zu realisieren.

Derzeit ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Beschaffungskosten bei etwa 70.000 € (zzgl. MwSt) pro MTW und 100.000 € (zzgl. MwSt) pro MZF liegen werden. Für die Ausschreibung durch die KWL ist mit Kosten von ca. 2000 € zu rechnen. Demnach werden zu den bereits für 2025 veranschlagten 60.000 € rund 145.000 € für das Haushaltsjahr 2025 benötigt, um die Ausschreibung mit der KWL realisieren zu können. Ausreichende Mittel stehen bei der Investition 126-01-519 und 126-01-537 zur Verfügung, denn bei der Brandmeldeanlage konnten aufgrund einer neuen technischen Möglichkeit rund 100.000 € eingespart werden und auch beim TLF 3000 wurden nicht alle finanziellen Mittel benötigt.

Eine Eilentscheidung ist erforderlich aufgrund der Frist für die Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrags bis zum 14.11.2025.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Für die Beschaffung von Mannschaftstransportfahrzeugen für die Feuerwehr stehen im Haushalt 2025 keine ausreichenden Mittel zur Verfügung. Der Fachdienst 2.1 (Bürgerdienste und Sicherheit) hat deshalb am 29.10.2025 einen Antrag auf Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung gestellt.

Weil die Voraussetzungen für eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 115 NKomVG nicht vorliegen, ist grundsätzlich das Finanzierungsinstrument einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG zulässig.

Gem. § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind, ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Teilhaushalt 2 / Produkt 126-01-515

Bezeichnung der Maßnahme: Mannschaftstransportfahrzeuge

Haushaltsansatz: 60.000,00 Euro

Haushaltsrest: 0,00 Euro

Verpflichtungsermächtigung: 0,00 Euro

Bisherige Auszahlungen: 0,00 Euro

Bestehende Vormerkungen (Festlegungen): 0,00 Euro

Somit stehen noch zur Verfügung: 60.000,00 Euro

Für unabweisbare Auszahlungen werden benötigt: 205.000,00 Euro.

Benötigte überplanmäßige Mittel: 145.000,00 Euro.

Der Fachdienst 2.1 stellt zur Deckung der überplanmäßigen Auszahlung folgende Mittel zur Verfügung:

- Minderauszahlung in Höhe von **100.000 Euro** beim Produkt 126-01-519 Brandmeldeanlage
- Minderauszahlung in Höhe von **45.000 Euro** beim Produkt 126-01-537 TLF 3000

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Im Haushalt 2025 stehen nicht ausreichend Mittel zur Verfügung.

Eine Eilentscheidung ist erforderlich aufgrund der Frist für die Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrags bis zum 14.11.2025.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

./.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Bereitstellung der benötigten Haushaltsmittel.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

./.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Deckungsvorschlag:

- Minderauszahlung in Höhe von **100.000 Euro** beim Produkt 126-01-519 Brandmeldeanlage
- Minderauszahlung in Höhe von **45.000 Euro** beim Produkt 126-01-537 TLF 3000

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Text

Zusammenfassung:

<input type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Der überplanmäßigen Auszahlung wird zugestimmt.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Mit der Bereitstellung der Mittel können die Fahrzeuge über eine Sammelausschreibung günstiger eingekauft werden.

5.3 Wichtige Gründe dagegen

Die Mittel werden von den Maßnahmen 126-01-519 Brandmeldeanlage (100.000 €) und 126-01-537 TLF 3000 (45.000 €) abgezogen und stehen hier nicht mehr zur Verfügung.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

./.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Bereitstellung der Mittel

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

./.

Der Rat nimmt von folgender Eilentscheidung Kenntnis:

Gem. § 89 NKomVG ergeht folgende Eilentscheidung:

Der Rat beschließt:

Der überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 2 / Produkt 126-01-515 Mannschaftstransportfahrzeuge / Zeile 27 (Erwerb von beweglichem Sachvermögen) in Höhe von 145.000 € wird zugestimmt.

Deckung:

- **Minderauszahlung in Höhe von 100.000 Euro beim Produkt 126-01-519 Brandmeldeanlage**
- **Minderauszahlung in Höhe von 45.000 Euro beim Produkt 126-01-537 Tanklöschfahrzeug (TLF) 3000**

Der Bürgermeister

Stellvertretender Bürgermeister

Eiben

Wiebersiek

zu 5 Bekanntgaben

Bekanntgaben liegen nicht vor.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

Ein Bürger aus Leybucht polder berichtet über das geplante Windparkprojekt in Leybucht polder. Dort soll im Sommer polder im Rahmen von Repowering Windenergieanlagen der Fa. Enercon, E 160, mit einem Fußdurchmesser von 25 m und einem Rotordurchmesser von 160 m errichtet werden. Dies sei die vierfache Größe der jetzigen Anlagen. Er habe hierzu zwei Fragen:

1. Ist sich der Landkreis Aurich darüber bewusst welche große Verantwortung er für das internationale Vogelschutzgebiet -welches bei der UN in New York verzeichnet ist- trägt. Wenn ja, wie er dem zustimmen könne? Die Bewahrung liege im internationalen Interesse.
2. Ist sich der Landkreis Aurich im Klaren, dass Fundamentarbeiten, wie der Enercon E160 dafür sorgen, dass durch das tiefe Eindringen salzführender Wasserschichten- wir reden von 34 Meter Tiefe- dass Salzwasser aufsteigt. Dies führe dazu, dass die umliegenden Ackerflächen irreversibel zu Salzwiesen umgewandelt werden. Man rede hierbei von derzeit fruchtbarstem Boden an denen aktuell die leckersten Erdbeeren angebaut werden.

Der Vorsitzende berichtet, dass man die Anfrage an den Landkreis Aurich zuständigkeitshalber weiterleiten werde.

Red. Hinweis:

Mit E-Mail vom 12.01.2026 hat der Landkreis Aurich wie folgt auf die Anfrage aus der Einwohnerfragestunde geantwortet:

„Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass es für eine inhaltliche Bewertung der Fragen der Vorlage eines konkreten, vollständigen Genehmigungsantrags mit den dazugehörigen Fachgutachten bedarf und mir hier nur eine allgemeine Beantwortung der Fragen möglich ist.

zu 1: Bei dem betroffenen Vogelschutzgebiet handelt es sich nicht um ein bei der UN in New York verzeichnetes Vogelschutzgebiet, sondern um ein nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-Richtlinie) als Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 benanntes EU-Vogelschutzgebiet.

Dem Landkreis Aurich ist sowohl die besondere Schutzwürdigkeit des betroffenen sowie der angrenzenden Schutzgebiete bekannt, als auch die Bedeutung für den Vogelzug und die Avifauna. Aus diesem Grund werden die Belange des Natur- und Artenschutzes im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens auch zwingend geprüft. Dazu gehören insbesondere die Prüfung möglicher Auswirkungen auf geschützte Arten und gegebenenfalls die Verträglichkeit mit Schutzgebieten nach den hierfür geltenden naturschutzrechtlichen Vorgaben. Eine Zustimmung bzw. Genehmigung kommt nur in Betracht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen oder durch geeignete Nebenbestimmungen wirksam vermieden bzw. minimiert werden können.

zu 2 : Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird durch die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich eine bodenkundliche Baubegleitung sowie ein Bodenmanagementkonzept gefordert. Beide beauftragten Maßnahmen stellen sicher, dass es während der Baumaßnahmen nicht zu schädlichen Bodenveränderungen oder Beeinträchtigungen kommt, auch nicht durch austretendes Salzwasser.“

Ein Bürger möchte wissen, ob die aktuelle Baumschutzsatzung der Stadt Norden beim Bau der Windenergieanlagen berücksichtigt werde.

Stadtbaurat Pohl antwortet, dass für die Genehmigung der Windenergieanlagen der Landkreis Aurich im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes zuständig sei. Die Stadt Norden werde allerdings im Rahmen der Erschließung beteiligt. Es gebe allerdings gewisse Rechtsgrundlagen aus dem höherwertigem Baugesetzbuch, die dem Satzungsrecht der Baumschutzsatzung entgegenstehen. Die Stadt Norden werde aber im Rahmen der Beteiligung anregen, dass der Eingriff in die Natur möglichst geringgehalten werde.

Der Vorstandsvorsitzende der Reederei Frisia AG kann die Fahrradstraße persönlich durchaus nachvollziehen. Er kritisiert aber, dass die Hafenzufahrt voreilig für den motorisierten für Verkehr gesperrt werden soll. Man habe im westlichen Parkbereich P 3 ca. 900 Fahrzeuge täglich. Er frage sich, ob es für die Sperrung ein Verkehrskonzept vorgelegen habe. Er bittet darum, das Gespräch mit den Beteiligten zu suchen.

Bürgermeister Eiben gesteht die suboptimale Kommunikation ein. Die Tunnelstraße und Swart Jidd sollen nicht mehr gesperrt werden. Im Januar plane man eine öffentliche Veranstaltung mit den Anliegern und den Beteiligten.

Eine Bürgerin möchte wissen, ob die Stadt Norden im Verfahren der Reaktivierung der Bahntrasse Aurich-Abelitz und Emden beteiligt werde.

Bürgermeister Eiben bestätigt, dass die Stadt Norden bisher nicht beteiligt wurde. Er bedauere, dass es keine Zugsbindung aus Norden und Brookmerland geben werde. In Bezug auf die Anbindung auf die Zentralklinik verweise er auf das Verkehrskonzept, an dem seitens des Landkreises Aurich gearbeitet werde.

Eine Bürgerin möchte wissen, ob die zusätzlichen Windenergieanlagen in Leybucht polder Auswirkungen auf den Tourismus haben.

Bürgermeister Eiben kann die Bedenken durchaus nachvollziehen. Er weist darauf hin, dass die aktuell geplanten Anlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Krummhörn errichtet werden. Es gebe dort gesetzliche Ansprüche. Dies gelte auch für die geplanten Anlagen, die auf dem städtischen Gebiet errichtet werden sollen. Er könne hier aktuell nicht helfen, werde allerdings ein Gesprächstermin mit der dortigen Bürgermeisterin anregen.

zu 7 **Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 24.09.2025**
2051/2025/1.2

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates beschließt der Rat über die Genehmigung des Protokolls.

Der Rat beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	28
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

zu 8 **Klarstellungssatzung Leybucht-polder**
2016/2025/3.1

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Im Kernbereich des Ortsteils Leybucht-polder werden bebaute Flächen, die faktisch zum im Zusammenhang bebauten Innenbereich gehören, bauplanungsrechtlich noch dem Außenbereich zugeordnet. Diese rechtliche Situation verhindert eine angemessene städtebaulichen Entwicklung des Ortsteils. Aus diesem Grund sollen die betroffenen Flächen planungsrechtlich dem Innenbereich zugeordnet werden.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Im Ortsteil Leybucht-polder wurde für den Großteil des Ortskerns im Jahr 1979 eine Abgrenzungssatzung aufgestellt, wodurch dieser Bereich baurechtlich als Innenbereich definiert und vom umliegenden Außenbereich abgegrenzt wurde. Bauliche Maßnahmen können daraufhin gem. § 34 BauGB beurteilt werden und unterliegen nicht mehr den wesentlich strengeren Regelungen für Bebauungen im Außenbereich. Zur Zeit der Aufstellung der Abgrenzungssatzung wurden allerdings die zusammenhängenden Bebauungen nordöstlich der Karl-Wenholt-Straße, die direkt an die Abgrenzungssatzung anbinden, nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für weitere Flächen entlang der Marktstraße. Damit unterliegen die Flächen dieser Bebauungen den bauordnungsrechtlichen Regelungen des § 35 BauGB. Bauliche Maßnahmen und Nutzungsänderungen, die den heutigen Bedürfnissen der Bewohner entsprechen, sind dadurch in den allermeisten Fällen nicht zulässig.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

In dieser Situation ist eine angemessene bauliche Entwicklung des Kernbereiches des Ortsteils Leybucht-polder nicht mehr gegeben. Aus diesem Grund sollen planungsrechtliche Grundlagen geschaffen werden, um für weitere Bereiche des faktisch im Zusammenhang bebauten Ortsteils die für diese Entwicklung notwendigen baulichen Maßnahmen zu ermöglichen.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Nach dem Aufstellungsbeschluss für die Klarstellungssatzung im Verwaltungsausschuss am 24. Juni 2025 wurde die Öffentlichkeit bei einer Informationsveranstaltung am 16. September 2025 über die Klarstellungssatzung informiert. Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB ist die Klarstellungssatzung von den verfahrensmäßigen Anforderungen des BauGB, wie der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Behördenbeteiligung und der Beteiligung sonstiger Träger öffentlicher Belange, freigestellt. Deshalb kann und soll nun der Beschluss der vorliegenden Klarstellungssatzung herbeigeführt werden.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

ja

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Für bebaute Bereiche, die in einem direkten örtlichen Zusammenhang zu den Bereichen der Abgrenzungssatzung stehen, soll die Zugehörigkeit zum Innenbereich klargestellt werden.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Die vorhandene Abgrenzungssatzung wird dabei nicht verändert.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Das Ziel soll durch die Aufstellung einer Klarstellungssatzung erreicht werden. Theoretisch besteht die Möglichkeit der Aufstellung anderer Arten von Innenbereichssatzungen oder Bauleitplänen. Diese Alternativen entsprechen aber nicht den städtebaulichen Absichten der Stadt Norden für diesen ländlichen Ortsteil und werden darüber hinaus auch nicht in den Raumordnungsplänen des Landkreises oder des Landes verfolgt.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

-

Zusammenfassung:

Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.

Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.

Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.

<input type="checkbox"/> Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.
<input type="checkbox"/> Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.
<input type="checkbox"/> Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.
<input type="checkbox"/> Fördermittel sind/werden beantragt.

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Es wird der Beschluss der Klarstellungssatzung favorisiert.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Für die bereits im Zusammenhang mit dem Innenbereich des Ortes bebauten Flächen, welche sich noch im Außenbereich befinden, soll dieser Zustand auch hinsichtlich des Baurechts festgesetzt werden.

5.3 Wichtige Gründe dagegen

keine

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Für im Sinne der städtebaulichen Entwicklung erforderliche Baumaßnahmen wird die bauordnungsrechtliche Grundlage gelegt.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

-

Der Rat der Stadt Norden beschließt die Klarstellungssatzung Leybucht-polder gem. der vorliegenden Planzeichnung mit dem dargestellten Geltungsbereich (Teilbereiche A, B und C) sowie dem Satzungstext gem. § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BauGB.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 9 **Widmung und Einziehung von Straßen und Straßenabschnitten**
2075/2025/3.3

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Die Bereitstellung und –haltung von Straßen für den öffentlichen Verkehr gehört zu den Aufgaben der öffentlichen Verwaltung. Widmung ist eine Allgemeinverfügung durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Die Widmung wird von der zuständigen Straßenbaubehörde verfügt und öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsgrundlage für die Widmung öffentlicher Straßen sind die Landesstraßengesetze.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Die Stadt Norden hat aufgrund der Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) im Jahre 1983 ein Straßenbestandsverzeichnis für alle bestehenden öffentlichen Straßen und Wege im Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile angelegt (Ratsbeschluss vom 23.12.1983).

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Die Bestandsblätter einiger Straßen des städtischen Straßenbestandsverzeichnisses sind zu aktualisieren, da Teilstrecken bislang nicht erfasst wurden oder aber für Teilflächen eine öffentliche Zweckbestimmung nicht mehr gegeben ist. Zudem sind neu ausgebaute oder bisher nicht erfasste Straßen und Wege nach den Vorschriften des § 6 NStrG durch förmlichen Akt zu widmen, um die Öffentlichkeit der Straßen und Wege im Rechtssinne zu begründen.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Folgende Straßen und Straßenabschnitte werden gewidmet und in das Straßenbestandsverzeichnis aufgenommen bzw. die Bestandsblätter folgender Straßen sind zu aktualisieren:

Alte Riede

Widmung: Teilstrecke im Stadtgebiet Norden

Große Riede (Ergänzung und Überarbeitung der bestehenden Widmung)

Zusätzliche Widmung: Anbindung zu Hs.Nr. 31 sowie Teilstrecke von Hs.Nr. 29 bis Alte Riede
Einziehung: Weg im Gehölzstreifen (schmale, unbefestigte Wegefläche - keine Straßenfläche)

Lorenzweg (Erweiterung der bestehenden Widmung)

Zusätzliche Widmung: Teilstrecke von Hs.Nr. 43 bis Norder Tief (Kurbelpünt)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 205 V der Stadt Norden

„toom-Baumarkt Nadörst“

Widmung: Anbindung Stadtstraße an B72

Warfer Weg

Widmung: Teilstrecke von der Westermarscher Straße -L 27- bis Ausbauende

Wurzeldeich (Erweiterung der bestehenden Widmung)

Zusätzliche Widmung: Teilstrecke von Hs.Nr. 74 bis Stadtgrenze

Übersichtspläne sind in der Anlage beigefügt.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Nein.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Durch die straßenrechtliche Widmung erhält ein Grundstück die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des Wegerechts. Die Einstufung in eine der gesetzlich vorgesehenen Straßengruppen konkretisiert die öffentliche Zweckbestimmung.

In Folge der Widmung eröffnet sich der Allgemeinheit der Gemeingebrauch. Er ist gesetzliche Folge, nicht Inhalt der Widmung.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Die Festsetzung der Straßenbaulast eines bestimmten Trägers ist mit der Widmung unlösbar verbunden. Eine öffentliche Straße kann ohne Träger der Straßenbaulast nicht entstehen oder bestehen bleiben.

Wenn eine Straße gewidmet wird, die im Gebiet eines rechtskräftigen Bebauungsplans liegt, muss die Widmung den Festsetzungen dieses Bebauungsplans entsprechen.

Der vom Rat als Satzung verabschiedete Bebauungsplan enthält die planerischen, abgewogenen Vorgaben, so dass die Widmung lediglich noch einen Umsetzungsakt nach dem NStrG darstellt und in ihrem Wesen nach auf die Ebene des Planvollzuges gehört.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Widmung bzw. Einziehung der Teilstrecken nach dem NStrG und Aktualisierung des städtischen Straßenbestandsverzeichnisses.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Keine.

Zusammenfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Die unter 2.3 bezeichneten Straßen bzw. Straßenabschnitte und Wege werden gemäß § 6 NStrG für den öffentlichen Verkehr gewidmet bzw. gemäß § 8 NStrG eingezogen.
Alle Straßen werden in die Straßengruppe „Gemeindestraßen“ eingestuft. Straßenbaulastträger ist die Stadt Norden.

5.2 Wichtige Gründe dafür

s. 3.

5.3 Wichtige Gründe dagegen

Keine.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Keine.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Allgemeinverfügung; Öffentliche Bekanntmachung

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Keine.

Der Rat beschließt:

- 1. Die in der Sach- und Rechtslage aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte und Wege werden gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) für den öffentlichen Verkehr gewidmet bzw. gemäß § 8 NStrG eingezogen.**
- 2. Alle Straßen werden in die Straßengruppe „Gemeindestraßen“ eingestuft. Straßenbaulastträger ist die Stadt Norden.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 10 **Bebauungsplan Nr. 40, 2. Änderung; Gebiet: "Glückauf"; Abwägung, Städtebaulicher Vertrag, Satzungsbeschluss
2080/2025/3.1**

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 31.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40, 2. Änderung beschlossen (s. Sitzungsvorlage Nr. 0510/2023/3.1).

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Neugestaltung eines Verbrauchermarktzentrums im östlichen Bereich der Norder Innenstadt.

Die Aufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB). Dementsprechend wurde der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 13.01.2025 bis zum 31.01.2025 die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen und sich zu der Planung zu äußern. Es wurden in diesem Zusammenhang keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 den Entwurf und die Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Dementsprechend sind die Veröffentlichung des Planentwurfes und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 14.07.2025 bis zum 22.08.2025 erfolgt. Die hierauf eingegangenen Stellungnahmen haben zu keiner Planänderung geführt.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Nach Durchführung der Planveröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB können die Abwägung zu den Stellungnahmen und der Satzungsbeschluss erfolgen.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Weiterführung des Planaufstellungsverfahrens

2.3 Darüber soll entschieden werden

Beschlossen sollen die Abwägung zu den im Planungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, der Städtebauliche Vertrag sowie der Satzungsbeschluss zum Bauungsplanes Nr. 40 2. Änderung.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Ja.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Die Vorhabenträgerin verfügt über die von der Planung betroffenen Grundstücke und ist bereit, die Inhalte des Bebauungsplanes gem. dem zugehörigen städtebaulichen Vertrag umzusetzen

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Auf die Weiterführung des Bauleitplanverfahrens könnte verzichtet werden. Folglich würde dann das geplante Verbrauchermarktzentrum nicht realisiert werden können. Gewerbe- und Einzelhandelsbetriebe könnten dann im Wesentlichen nur innerhalb der vorhandenen Gebäude angesiedelt werden.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Zusammenfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Beschluss wie vorgeschlagen und Weiterführung des Verfahrens

5.2 Wichtige Gründe dafür

Abschluss des Aufstellungsverfahrens

5.3 Wichtige Gründe dagegen

keine

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Die Realisierung des Bebauungsplanes könnte zu einer erhöhten Belastung der Nachbarschaft durch Betriebs- und Verkehrslärm führen. Ein entsprechendes Lärmschutzgutachten zeigt Lärmminimierungsmöglichkeiten auf, wie die Belastung der Nachbarschaft und der Umwelt im vertretbaren Rahmen gehalten wird.

Demgegenüber besteht die Chance zur Verbesserung des Versorgungsangebotes in der Norder Innenstadt

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses und Erwirkung der Rechtskraft

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Abwägungsvorschläge (Abwägungsvorlage in der aktuell vorliegenden Fassung) zu der über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 14.07.2025 bis zum 22.08.2025 eingeholten Stellungnahmen.**
- 2. Dem Erschließungs- und Städtebaulichen Maßnahmenvertrag in der vorliegenden Fassung wird zugestimmt.**
- 3. Nach Überprüfung der eingegangenen Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Norden den Bebauungsplan Nr. 40, 2. Änderung „Glückauf“ mit örtlichen Bauvorschriften in der vorliegenden Fassung auf Grundlage von § 1 Abs. 3 BauGB, § 10 BauGB und § 58 NKomVG als Satzung sowie dessen Begründung einschließlich der dazugehörigen Fachgutachten.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	28
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

zu 11 **Benennung von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen;
Bebauungsplan Nr. 15 - 9. Änderung "Zwischen Pasewalker Straße und Dortmunder Straße"
2066/2025/3.3**

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Die Benennung von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen ist eine Selbstverwaltungsaufgabe der Kommune. Rechtsgrundlage ist das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsgesetz (NPOG).

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Benannt werden alle dem öffentlichen dienenden Verkehrsflächen, für die eine Namensgebung im öffentlichen Interesse – zur ordnungsrechtlich motivierten Identifizierbarkeit und Unterscheidbarkeit – gegeben ist.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Die Planstraßen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 – 9. Änderung – der Stadt Norden werden gegenwärtig hergestellt und sollen benannt werden.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Bestimmung der Straßennamen für die Planstraßen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 – 9. Änderung.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Nein.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Die Bezeichnung der Grundstücke nach Straße und Hausnummer ist vor allem eine Angelegenheit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sie dient dem Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Stadtgebietes und hat Bedeutung für das Meldewesen, Post, Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Die Vergabe einer Straßenbezeichnung und die daraus resultierende Hausnummerierung soll ermöglichen, die ortsfremde Personen – insbesondere Angehörige von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst – ein Haus ohne Schwierigkeiten finden können. Dabei kommt es auf eine logisch nachvollziehbare Hausnummerierung an. Ist diese nicht gegeben, besteht die konkrete Gefahr, dass Schäden für die öffentliche Sicherheit eintreten. Zu dem Bereich der öffentlichen Sicherheit gehört u. a. der Schutz vor Schäden, die dem Leben, der Gesundheit oder dem Vermögen drohen können.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Benennung der o.a. Planstraßen

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Keine.

Zusammenfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Im Plangebiet erhält die Planstraße A die Bezeichnung „Kieler Straße“ und die Planstraße B erhält die Bezeichnung „Lübecker Straße“.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Mit den vorgeschlagenen Bezeichnungen wird die im umliegenden Gebiet bereits vorhandene Straßenbenennung fortgeführt und abgeschlossen. Das *gesamte* Wohngebiet zwischen Lange Riege/Am Sandwall/Warfenweg/Im Spiet ist dann nach Städten benannt.

Prinzipiell sollen Straßennamen einem bestimmten Stadtteil/Stadtteilbereich/Wohnquartier zuzuordnen sein, um die Orientierung sowohl für Fremde als auch für Einheimische zu erleichtern. Die Bildung von Benennungsbereichen durch Verwendung von Namen einer bestimmten Thematik ist zweckmäßig. Vorhandene Namensgebiete sind zu beachten und ggf. zu erweitern (Benennungscluster).

5.3 Wichtige Gründe dagegen

Keine.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Keine.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Allgemeinverfügung; Öffentliche Bekanntmachung

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Keine.

Anlage:

Plan

Beigeordnete van Gerpen fragt sich, warum man keine Namen von Norder Persönlichkeiten verwende.

Bürgermeister Eiben antwortet, dass es sich hier um eine Zwischenbebauung in einem Gebiet mit vielen Stadtnamen als Straßennamen handelt. Da füge sich ein Stadtname besser ein. Bei künftigen Straßen schlägt er vor, auch den Namen von weiblichen Persönlichkeiten zu verwenden.

Der Rat beschließt:

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 – 9. Änderung – der Stadt Norden erhalten die Planstraßen folgende Bezeichnungen:

Planstraße A: Kieler Straße

Planstraße B: Lübecker Straße

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 12 **Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.04.2024;
Änderungsantrag gemäß § 7 GO des Rates in Verbindung mit § 56 NKomVG zur Sitzungsvorlage
0817/2023/1.1 Haushaltssatzung 2024;
hier: Aufhebung des rechtswidrigen Ratsbeschlusses vom 10.12.2024
2024/2025/2.1**

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Mit der Sitzungsvorlage 1430/2024/GB3 wurde der Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.04.2024 zur Bereitstellung finanzieller Mittel in Höhe von 25.000 € im städtischen Haushalt, damit die im Lärmaktionsplan (Stufe 4) unter Punkt 5.3, insbesondere für den Aktionsbereich 03 „Burggraben bis Norddeicher Straße“, aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden können, thematisiert.

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 10.12.2024 einen Beschluss gefasst, der für die Straße „Burggraben“ folgende Maßnahmen beinhaltet:

- 1) Durchfahrtsverbot in beide Richtungen für LKW
- 2) Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf durchgängig Tempo 30
- 3) Installation von Geschwindigkeitsdisplays in beide Fahrtrichtungen

Die städtische Verkehrsbehörde hatte in der o. g. Sitzungsvorlage detailliert verdeutlicht, dass für die Umsetzung der Maßnahmen 1 + 2 keine rechtliche Grundlage besteht und dem Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.04.2024 daher nicht gefolgt werden kann.

Zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des o. g. Ratsbeschlusses und der bisher erfolgten Ermessensausübung der städtischen Verkehrsbehörde für die verkehrsbehördliche Anordnung (Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h täglich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) wurde die Fachaufsichtsbehörde des Landkreises Aurich eingeschaltet.

Die Installation der Geschwindigkeitsdisplays in beide Fahrtrichtungen im Bereich der Straße Burggraben wurde veranlasst.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung vom 10.12.2024 die Umsetzung der o. g. Maßnahmen 1-3 beschlossen. Seitens der städtischen Verkehrsbehörde wurde verdeutlicht, dass die Umsetzung der beantragten Maßnahmen 1-2 verkehrsrechtlich unzulässig ist.

Die Geschwindigkeitsdisplays wurden bereits aufgestellt.

Die Fachaufsichtsbehörde wurde eingeschaltet. Diese sollte die Rechtskonformität der bislang erfolgten verkehrsbehördlichen Anordnung sowie die Rechtmäßigkeit des betreffenden Ratsbeschlusses prüfen.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Siehe Punkt 1 und 2.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Unter Berücksichtigung der erfolgten Stellungnahme der Fachaufsichtsbehörde des Landkreises Aurich vom 05.09.2025 (siehe Anlage), welche die Entscheidung und Rechtmäßigkeit (inklusive der Ermessensausübung) der verkehrsbehördlichen Anordnung der städtischen Verkehrsbehörde vollumfänglich bestätigt, ist der rechtswidrige Ratsbeschluss vom 10.12.2024 aufzuheben. Der Ratsbeschluss verstößt gegen geltendes Recht.

Die von der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragten Maßnahmen 1 + 2 dürfen aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht verkehrsbehördlich angeordnet werden.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Nein, ein rechtswidriger Ratsbeschluss ist wieder aufzuheben. Dieses kann auch von der Gemeinde selbst durch entsprechenden Beschluss erfolgen.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Der ursprüngliche Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zielte auf die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen gem. § 45 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ab.

Die verkehrsbehördliche Prüfung des Antrages unter Anwendung der geltenden Gesetze, Rechtsprechungen, Erlasse etc. ergab, dass dem Antrag nicht entsprochen werden kann, da eine verkehrsrechtliche Ermächtigungsgrundlage nicht vorlag. Entsprechend wurde die Sitzungsvorlage 1430/2024/GB3 gefertigt.

Der Ratsbeschluss, welcher entgegen der Ausführungen der Verkehrsbehörde die verkehrsrechtliche Umsetzung von Maßnahmen ohne bzw. entgegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage vorsieht, ist rechtswidrig. Der entsprechende Beschluss ist wieder aufzuheben.

Die Stellungnahme der Fachaufsichtsbehörde ist zu berücksichtigen.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Sobald sich die betreffenden Rechtsvorschriften, Erlasse etc. ändern, ist eine erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage möglich.

Geschwindigkeitskontrollen („Blitzen“) finden durch den Landkreis Aurich in unregelmäßigen Abständen statt. Das ist auch weiterhin vorgesehen.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Die Umsetzung der beantragten verkehrsrechtlichen Maßnahmen ist nicht zulässig. Gegebenenfalls besteht aber die Möglichkeit, von Seiten der Anlieger passive Lärmschutzmaßnahmen zu veranlassen.

Passive Lärmschutzmaßnahmen werden zumeist am Immissionsort selbst durchgeführt.

Der Einbau von Schallschutzfenstern mit Doppel- oder Dreifachverglasung und dicht schließendem Rahmen ist eine gängige und bewährte Maßnahme. Der Einbau von Schallschutzfenstern hat meistens einen nachhaltigen Effekt.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

./.

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Siehe Beschlussfassung dieser Sitzungsvorlage und die Beschlussfassung der Sitzungsvorlage 1430/2024/GB3. Der Ratsbeschluss vom 10.12.2024 ist teilweise aufzuheben. Die in dem Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.04.2024 vorgesehenen Maßnahmen 1 + 2 dürfen nicht angeordnet werden.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Entscheidungen der Verkehrsbehörde unter Berücksichtigung geltender Rechtsgrundlagen, Erlasse usw. und Aufhebung rechtswidriger Ratsbeschlüsse, die gegen geltendes Recht verstoßen.

5.3 Gründe dagegen

./.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

./.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Eine verkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 Abs. 1 StVO ist nicht zulässig. An der aktuellen verkehrsrechtlichen Situation werden keine Änderungen vorgenommen.

Für den Fall, dass der Beschlussfassung nicht gefolgt und der Ratsbeschluss nicht teilweise aufgehoben wird, ist auf die Stellungnahme der Fachaufsichtsbehörde zu verweisen. Für die Anordnung der Verkehrszeichen für eine ganztägige Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und für die Ausweisung eines Lkw-Verbotes gibt es keine Ermächtigungsgrundlage.

Geschwindigkeitsdisplays, welche die aktuelle Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer anzeigen, wurden bereits aufgehängt.

Als Alternative zu der Beschlussfassung besteht unter Berücksichtigung eines vorliegenden neuerlichen Antrages der „Interessengemeinschaft Burggraben“ die Option, ein unabhängiges Ingenieurbüro mit einer erneuten Verkehrszählung und der anschließenden Berechnung der Lärmimmissionen sowie der Einstufung der Luftqualität zu beauftragen.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Die Fachaufsichtsbehörde des Landkreises Aurich wurde bereits eingeschaltet und hat die Rechtsauffassung der Verkehrsbehörde vollumfänglich bestätigt.

Darüber hinaus erfolgte eine aktuelle Auswertung der Verkehrsdaten der vorhandenen Geschwindigkeitsdisplays für den Zeitraum 30.06.2025-03.08.2025, jeweils unterschieden nach den zulässigen Höchstgeschwindigkeiten während der entsprechenden Tageszeiten (siehe Anlage).

Auch diese Auswertung bestätigte, dass tagsüber eine qualifizierte Gefahrenlage nicht begründet werden kann (Vavg und V85) und die zulässige Höchstgeschwindigkeit daher nicht reduziert werden darf.

Alternative:
Siehe 6.1

Anlagen:

- Beschlüsse zur Sitzungsvorlage 1430/2024/GB3
- Stellungnahme der Fachaufsichtsbehörde des Landkreises Aurich vom 05.09.2025
- Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.04.2024
- Auswertung der Verkehrsdaten der vorhandenen zwei Geschwindigkeitsdisplays

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

zu 13 Einrichtung einer Fahrradstraße in der Ortsdurchfahrt des Ortsteils Norddeich - Verkehrsversuch 2083/2025/2.1

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Durch die letztmalige Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es gem. § 45 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 2 StVO möglich, eine Fahrradstraße ohne qualifizierte Gefahrenlage auszuweisen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist die Einrichtung einer Fahrradstraße in der Ortsdurchfahrt Norddeich möglich und nach Durchführung bestimmter korrespondierender Maßnahmen ordnungsgemäß umsetzbar.

Die Fahrradstraße in der Norddeicher Straße ist zwischen der Einmündung zur Nordlandstraße und der Einmündung zur Straße „Swart Jidd“ vorgesehen.

Die AG Radverkehr und der städtische Radverkehrsbeauftragte befürworten die Maßnahme.

Weitere Einzelheiten sind dem Vortrag in der Sitzung zu entnehmen (siehe auch Anlage).

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Nachdem sich die Straßenverkehrsordnung in verschiedenen Bereichen geändert hat, ist es jetzt unter anderem möglich, die Einrichtung einer Fahrradstraße verkehrsbehördlich anzuordnen. Die bislang erforderliche qualifizierte Gefahrenlage muss nach Änderung der StVO (§ 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 2 StVO) nicht mehr vorliegen.

Nach Prüfung der weiteren rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer Fahrradstraße in der Ortsdurchfahrt des Ortsteils Norddeich durch die städtische Verkehrsbehörde ist festzustellen, dass eine verkehrsbehördliche Anordnung in Verbindung mit der Umsetzung bestimmter korrespondierender Maßnahmen machbar ist.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Eigentümers/Verwalters der öffentlichen Verkehrsflächen im Hafen Norddeich (Niedersachsen Ports GmbH für das Land Niedersachsen) soll sich die Fahrradstraße bis zur Einmündung der Straße „Swart Jidd“ erstrecken.

Ansonsten soll lediglich das Teilstück bis zur Einmündung „Tunnelstraße“ als Fahrradstraße ausgewiesen werden.

Die Fahrradstraße soll im Rahmen eines 12-monatigen Verkehrsversuches erprobt werden.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Der Radverkehr im Bereich der Stadt Norden soll gefördert werden. Eine der möglichen diesbezüglichen Maßnahmen ist die Einrichtung von Fahrradstraßen.

Fahrradstraßen sind vorrangig für den Radverkehr und Elektro-Kleinstfahrzeuge bestimmt. Andere Verkehrsteilnehmer (z. B. Anlieger) sind nur zugelassen, wenn diese ausdrücklich erlaubt sind (Zusatzzeichen unterhalb des Hauptverkehrszeichens).

Eine Fahrradstraße im Bereich der Ortsdurchfahrt Norddeich bringt folgende Vorteile mit sich:

- Förderung des Radverkehrs, mehr Radfahrende
- Klare Trennung der Bereiche für Fußgänger und Radfahrende
- Asphaltierte Fahrbahn kann vom Radverkehr sehr gut befahren werden
- Nur berechnigte andere Verkehrsteilnehmer auf der Fahrbahn erlaubt
- Verkehrsberuhigung und weniger Lärm auch für Anlieger/Restaurants
- Durchgangsverkehr wird verringert

Durch die Fahrradstraße und die Führung der Radfahrenden auf der Fahrbahn ist es möglich, dass die beidseitig vorhandenen Nebenanlagen ausschließlich dem Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen. Konflikte Radfahrer – Fußgänger können somit vermieden werden.

Darüber hinaus kann die Einrichtung der Fahrradstraße und die gleichzeitige Sperrung der Molenauffahrt für den Allgemeinverkehr (ausgenommen ÖPNV) als korrespondierende Maßnahme zu einer nachhaltigen Verkehrsberuhigung der Ortsdurchfahrt führen, da die Zufahrt für motorisierte Verkehrsteilnehmer in den Hafen dann ausschließlich über die Ortsumgehung Norden (B 72) möglich ist.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Es soll darüber entschieden werden, ob die Fahrradstraße in der Ortsdurchfahrt Norddeich im Rahmen eines 12-monatigen Verkehrsversuches verkehrsbehördlich angeordnet werden soll.

Bevorzugter Abschnitt der Norddeicher Straße/Hafenstraße:
Nordlandstraße – Swart Jidd

Für den Teilbereich der Hafenstraße ist jedoch u. a. das Einvernehmen der Niedersachsen Ports GmbH als Verwalter der öffentlichen Verkehrsflächen im Hafen Norddeich erforderlich.

Alternativ:
Nordlandstraße – Tunnelstraße

Für das betreffende Teilstück ist die Stadt Norden Straßenbaulastträger.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Ja, die Maßnahme ist freiwillig. Allerdings soll der Radverkehr im Bereich der Stadt Norden gefördert werden. Eine Fahrradstraße in der Ortsdurchfahrt hätte einen positiven Effekt auf die Verkehrsmengen auf der Norddeicher Straße in dem Teilbereich.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Die Förderung des Radverkehrs in Norden ist eines der wesentlichen Ziele der Verkehrsentwicklung. Gleichzeitig könnte die Fahrradstraße zur Verlagerung der Verkehrsströme in und aus dem Hafen führen, da die Zufahrt dorthin nur noch über die Ortsumgehung (B 72) stattfinden kann. Die anliegenden Geschäfte, Restaurants etc. würden von der reduzierten Verkehrsmenge profitieren.

Ein weiterer positiver Effekt besteht in der Entzerrung der Verkehrsströme auf den Nebenanlagen. Diese würden als „reine“ Gehwege dann ausschließlich dem Fußgängerverkehr vorbehalten sein. Der Fußgänger hat somit deutlich mehr Fläche zur Verfügung, was wiederum die Aufenthaltsqualität nachhaltig steigert.

Der Radfahrende würde nicht mehr auf der Nebenanlage sondern auf der Fahrbahn fahren.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (inkl. der Verwaltungsvorschriften zur StVO) und der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) sind zu berücksichtigen.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Zur vorgesehenen Förderung des Radverkehrs und zum Erreichen der o. g. Ziele ist die Einrichtung der Fahrradstraße im Rahmen eines 12-monatigen Verkehrsversuches eine sehr gute und nachhaltige Lösung.

Die anschließende Auswertung der Ergebnisse aus dem Verkehrsversuch gibt Aufschlüsse darüber, ob dieser den gewünschten Effekt erzielt hat und ob diese Verkehrsregelung dauerhaft vorgenommen werden sollte.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Die Beschilderung und die Markierung der Fahrradstraße sowie die Umsetzung korrespondierender Maßnahmen (z. B. Sperrung der Molenauffahrt für den motorisierten Individualverkehr) ist mit Kosten verbunden. Auch die Anpassung vorhandener Wegweiser, der Hotelroute etc. verursacht einen entsprechenden Kostenaufwand.

Die Gesamtkosten für die Umsetzung des Verkehrsversuches werden auf ca. 50.000,00 € geschätzt.

Zusammenfassung:

<input type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input checked="" type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Der Verkehrsversuch für die Einrichtung der Fahrradstraße sowie die Umsetzung der korrespondierenden Maßnahmen sind schnellst möglich, wahrscheinlich im Frühjahr 2026, zu veranlassen.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Siehe 2.2

5.3 Wichtige Gründe dagegen

./.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

./.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Nach entsprechender Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Norden erfolgt die Abstimmung mit der Niedersachsen Ports GmbH bezüglich der möglichen Länge der Fahrradstraße bis in den Hafen Norddeich.

Nach Abschluss der Gespräche werden die notwendigen Verkehrszeichen und Markierungen von Seiten der Verkehrsbehörde zusammengestellt und beauftragt.

Gleichzeitig ist der Fachdienst 3.3 zwecks Umsetzung der korrespondierenden Maßnahmen zu beteiligen.

Im Anschluss an den Verkehrsversuch erfolgt die Auswertung der Ergebnisse. Diese werden dann in den politischen Gremien vorgestellt.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Die Verkehrskommission, der städtische Radverkehrsbeauftragte und die Mitglieder der AG Radverkehr wurden im Vorfeld beteiligt/angehört. Auch von dort wird die Einrichtung der Fahrradstraße positiv bewertet.

Beigeordneter Glumm begrüßt mit der CDU-Fraktion die jetzige Lösung eines Verkehrsversuches mit einer Unechten Fahrradstraße. Die Sperrung der Hafestraße sei dagegen nicht erklärbar und sei sinnlos. Der Norddeicher Hafen habe mittlerweile eine wichtige Bedeutung für die Stadt Norden. Neue Fährverbindungen seien geschaffen worden, die Offshore-Anlagen auf der See werden von hier aus bewirtschaftet und der Ort ziehe tausende Menschen an. Nicht jeder könne diesen mit dem Fahrrad erreichen. Er bittet daher um Abstimmung zu einer Unechten Fahrradstraße auch auf der Hafestraße.

Beigeordnete van Gerpen erklärt, dass die Tunnelstraße und die Straße Swart Jidd auch für den motorisierten Verkehr freigehalten werden sollten.

Beigeordneter Gronewold schlägt eine Schiebung der Thematik in den Februar vor. Man habe keinen Zeitdruck mit der Entscheidung und könne die Anlieger hierzu noch informieren.

Beigeordneter Hartig weist darauf hin, dass die Fahrradstraße ein Versuch sei. Er begrüßt die vollständige Sperrung der Hafestraße.

Grundmandatsträger Heckrodt ist gegen eine Schiebung. Die Entscheidung gelte ja auch nur unter dem Vorbehalt, dass die Anlieger informiert werden. Man könne die Umstellung nicht im Sommer machen und bittet um eine heutige Beschlussfassung.

Bürgermeister Eiben schlägt vor, die Protokollnotiz zu einem Beschlusspunkt 3 umzuwandeln, wonach der Beschluss vorbehaltlich einer im Januar durchführenden Anliegerversammlung sowie eines Gespräches mit den Beteiligten gilt.

Der Rat beschließt:

1. Der Rat der Stadt Norden beschließt, im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger/Eigentümer/Verwalter der jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen sowie der Polizeiinspektion Aurich und dem städtischen Radverkehrsbeauftragten im Frühjahr 2026 im Rahmen eines 12-monatigen Verkehrsversuches eine Unechte Fahrradstraße auf dem unten näher bezeichneten Streckenabschnitt einzurichten. und die Auffahrten in den Hafen Norddeich, die unter anderem über die Norddeicher Straße erreichbar sind, für den motorisierten Allgemeinverkehr zu sperren (ausgenommen ÖPNV). Die dafür erforderlichen Maßnahmen (verkehrsbehördliche Anordnung der Verkehrszeichen, Markierungen sowie korrespondierende Maßnahmen) sind zu veranlassen.
2. Für den Verkehrsversuch von 12 Monaten wird die Norddeicher Str. nach der Tankstelle als „unechte“ Fahrradstraße und ab Hafenauffahrt als „Unechte“ Fahrradstr. eingerichtet. (Der ÖPNV ist

hiervon ausgenommen. Von den Sperrungen der Tunnelstr. und der Straße „Swart Jidd“ wird abgesehen.

3. **Der Beschluss gilt vorbehaltlich einer im Januar durchführenden Anliegerversammlung sowie eines Gespräches mit den Beteiligten.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

zu 14 **Badestraße - Trennung der Verkehrsflächen (Verkehrsversuch)**
2084/2025/2.1

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Im Bereich der Badestraße (Fußgängerbereich) zwischen dem Restaurant „Utkiek“ und dem Hotel „Regina Maris“ ist die öffentliche Verkehrsfläche u. a. in zwei parallel verlaufende Fahrstreifen aufgeteilt, die durch einen Grünstreifen voneinander getrennt sind.

1. Nördliche Fahrspur direkt am Deichfuß
2. Südliche Fahrspur als Zuwegung zu den Häusern

Bislang war es so, dass im Bereich der südlichen Fahrspur der gemeinsame Verkehr von Kraftfahrzeugen (Zufahrt zu den Anliegergrundstücken), Radfahrenden und Fußgängern möglich ist. Insbesondere in den touristischen Hauptmonaten wird dieser Zustand seitens der Verkehrsteilnehmer bemängelt. Beschwerden erreichen die Verwaltung, dass sich die einzelnen Arten von Verkehrsteilnehmern des Öfteren in die Quere kommen. Die Aufenthaltsqualität sei in diesem Teilbereich des Fußgängerbereiches in der Badestraße entsprechend schlecht. Auch diverse Gefahrensituationen wurden der Verwaltung geschildert.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Die Verwaltung beabsichtigt, im Rahmen eines 12-monatigen Verkehrsversuches die verschiedenen Arten von Verkehrsteilnehmern bestmöglich voneinander zu trennen.

Auf der nördlichen Fahrspur direkt am Deichfuß ist dann ausschließlich der Fußgängerverkehr vorgesehen. Für Kraftfahrzeuge und Radfahrer steht die südliche Fahrspur zur Verfügung. Fußgänger können unter Inanspruchnahme vorhandener Querungshilfen auf dem Grünstreifen von der nördlichen Fahrspur zu den Anliegergrundstücken (bzw. umgekehrt) gelangen.

Eine Änderung der Beschilderung ist erforderlich. Unterstützt werden soll diese insbesondere durch entsprechende Markierungen auf der Fahrbahn und Zusatzschilder.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Die gemeinsame Führung von Kraftfahrzeugen, Radfahrenden und Fußgängern auf der südlichen Fahrspur ist vor allem während der touristischen Hauptmonate problematisch. Die einzelnen Verkehrsteilnehmer kommen sich auf dem begrenzten Platzangebot der gepflasterten Fahrbahn in die Quere. Dabei rechnen viele gar nicht damit, dass hier auch andere Verkehrsteilnehmer laufen/fahren dürfen.

Die einzelnen Verkehrsteilnehmer beschimpfen sich gegenseitig und beschweren sich anschließend bei der Verwaltung.

Das begrenzte Platzangebot und das Vermischen der einzelnen Arten von Verkehrsteilnehmern mindert die Aufenthaltsqualität in dem betreffenden Teilbereich des Nordseeheilbades. Auch Gefahrensituationen werden des Öfteren geschildert.

Die Verwaltung möchte daher die Entzerrung der einzelnen Verkehrsarten in einem 12-monatigen Verkehrsversuch erproben.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Es soll darüber entschieden werden, ob den Verkehrsteilnehmern im Rahmen des Verkehrsversuches die Nutzung einer bestimmten Fahrspur vorgegeben und die Beschilderung entsprechend angepasst werden soll.

Durch die Entzerrung der Verkehre soll das Sicherheitsgefühl gesteigert und die Aufenthaltsqualität verbessert werden.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Die Aufgabe ist freiwillig, jedoch sollte in dem Teilbereich des Nordseeheilbades eine für alle Verkehrsteilnehmer akzeptable Lösung anvisiert werden.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Die Maßnahme bezweckt in erster Linie die Steigerung des Sicherheitsgefühls der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer. Insbesondere Fußgänger sollen „ihre“ Fahrspur erhalten und nicht mit überholenden Radfahrenden und/oder Kraftfahrzeugen rechnen müssen.

Die Nutzer von (Kraft-) Fahrzeugen müssen im Gegenzug nicht damit rechnen, dass Fußgänger auf einmal zur Seite ausscheren und gefährdet werden.

Somit würden alle Verkehrsteilnehmer von der Entzerrung der Verkehre profitieren.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Während des Verkehrsversuches ist die geänderte Verkehrssituation zu beobachten. Auch Befragungen insbesondere der Fußgänger und Radfahrer, wie der Verkehrsversuch von den Verkehrsteilnehmern bewertet wird, sind sinnvoll.

Insbesondere am Anfang der Erprobungsmaßnahme wird auch die Unterstützung der Polizei erforderlich sein. Verkehrsteilnehmer können dann auf eventuelle Fehlverhalten hingewiesen werden.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Die Beschilderung ist im Frühjahr des kommenden Jahres anzupassen. Gleichzeitig ist die geänderte Verkehrsführung durch Markierungen auf der Fahrbahn oder durch Extraschilder zu verdeutlichen.

Unterstützend soll der Verkehrsversuch pressebegleitend ablaufen. Auch auf den Social-Media-Kanälen der Stadt sind Berichte, Informationen, Hinweise usw. möglich.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Die geänderte Beschilderung und die weiteren o. g. Maßnahmen sind mit einem Kostenaufwand verbunden. Für die Durchführung des Verkehrsversuches entstehen Kosten in Höhe von ca. 10.000,00 EURO (Kostenschätzung).

Zusammenfassung:

<input type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input checked="" type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Der Verkehrsversuch ist, abhängig von der Witterung, ab dem Frühjahr 2026 vorgesehen. Im Rahmen einer 12-monatigen Erprobungsphase sollen Erkenntnisse darüber gesammelt werden, ob die Entzerrung der Verkehre das Sicherheitsgefühl und die Aufenthaltsqualität der Verkehrsteilnehmer (insbesondere Fußgänger und Radfahrer) steigert.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Die Steigerung des Sicherheitsgefühls und der Aufenthaltsqualität aller Verkehrsteilnehmer in dem betreffenden Streckenabschnitt soll gefördert werden. Insbesondere der Fußgängerverkehr hätte in der Badestraße eine entsprechende ungestörte Flaniermeile.

Durch die Durchführung des Verkehrsversuches mit den o. g. positiven Effekten wird auch den gehobenen Ansprüchen der Besucher eines Nordseeheilbades Rechnung getragen.

5.3 Wichtige Gründe dagegen

./.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Sollte der Verkehrsversuch im Anschluss an die Erprobungsphase positiv bewertet werden, ist die dauerhafte Entzerrung der Verkehrsarten sinnvoll.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Im Anschluss an die Beschlussfassung sind die erforderlichen Verkehrszeichen, Markierungen und Zusatzschilder seitens der städtischen Verkehrsbehörde zusammenzustellen und zu beauftragen.

Sobald die Witterung es zulässt, ist pressebegleitend mit der Umsetzung des Verkehrsversuches zu beginnen.

Die Anlieger in dem betreffenden Teilabschnitt sind im Vorfeld über den Verkehrsversuch zu informieren.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Die Verkehrskommission sowie die AG Radverkehr und der städtische Radverkehrsbeauftragte wurden bereits über den geplanten Verkehrsversuch informiert. Von allen Seiten wird dieser positiv bewertet.

Beigeordneter van Gerpen möchte wissen, wer die Trennung überwacht.

Sachbearbeiter Carstens erklärt, dass man mit der Polizei sprechen werde. Die Stadt Norden dürfe es nicht kontrollieren. Letztlich sei es ein Angebot an die Verkehrsteilnehmer.

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Norden beschließt, einen 12-monatigen Verkehrsversuch im Fußgängerbereich der Badestraße im Ortsteil Norddeich zwischen dem Restaurant „Utkiek“ und dem Hotel „Regina Maris“ zur geordneten Aufteilung der Verkehrsflächen für Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrzeuge, entsprechend der Ausführungen in der Sach- und Rechtslage, ab dem Frühjahr 2026 durchzuführen.

Stimmresultat:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 15 Kreisverkehre "Am Markt" und "Am Hafen" - Verkehrsführung für Radfahrer
2087/2025/2.1

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Die Radfahrenden werden aus dem Süden Nordens in Richtung Marktplatz/Ulrichsgymnasium fahrend auf einseitig (linksseitig) verlaufenden Nebenanlagen an die betreffenden Kreisverkehre „Am Hafen“ und „Am Markt“ herangeführt (siehe beispielhaft Luftbild in der Anlage). Mangels vorhandener Infrastruktur (Nebenanlage rechtsseitig, Schutzstreifen auf der Fahrbahn o. ä.) besteht eine entsprechende Verkehrsführung bereits seit Jahrzehnten.

Die Radfahrenden gelangen an die jeweiligen Kreisverkehre auf der linksseitig verlaufenden Nebenanlage und möchten nach dem Passieren des Kreisverkehrs größtenteils weiter in Richtung Marktplatz bzw. Gymnasium auf der weiterführenden, ebenfalls linksseitig verlaufenden Nebenanlage fahren.

Bei der Einhaltung der Grundsatzregel „entgegen des Uhrzeigersinns“ um den Kreisverkehr herum zu fahren, müssten Radfahrende somit dreimal die Einmündungen des jeweiligen Kreisverkehrs passieren, um dann auf der gewünschten Seite weiterfahren zu können.

Daher wurde beim Bau der Kreisverkehre unter Beteiligung der Verkehrskommission, des Straßenbaulastträgers etc. entschieden, dass die o. g. Kreisverkehre auf den Nebenanlagen in beide Fahrtrichtungen, also auch „mit dem Uhrzeigersinn“ befahren werden dürfen (Ausnahme von dem o. g. Grundsatz). Dabei ist dann zumeist lediglich eine Querung einer Einmündung notwendig.

Die vorhandene Verkehrsführung, dass Radfahrende auf den Nebenanlagen um die betreffenden Kreisverkehre in beide Fahrtrichtungen herumfahren dürfen, soll jetzt überprüft werden.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Da Radfahrende in Fahrtrichtung Marktplatz/Gymnasium linksseitig an die Kreisverkehre herangeführt werden, wurde seinerzeit die o. g. Verkehrsführung, dass beidseitig auf den Nebenanlagen um den jeweiligen Kreisverkehr herumgefahren werden darf, eingeführt. Grund dafür waren Erfahrungen aus den Verhaltensweisen Radfahrender. Diese Verkehrsteilnehmer sind, unabhängig von Kreisverkehren, bestrebt, den für sie kürzesten und praktikabelsten Fahrtweg zu nutzen.

Das Befahren der Nebenanlagen um die Kreisverkehre ausschließlich „entgegen des Uhrzeigersinns“ erschien in der Praxis kaum realisierbar. Da das Verhalten Radfahrender entsprechend analysiert wurde, galt es, die getroffene Ausnahmeregelung, dass Radfahrer in beide Richtungen fahren dürfen, bestmöglich abzusichern.

Daher wurde im Bereich der Einmündungen der Kreisverkehrsanlagen eine Markierung nach dem sog. „Göttinger Modell“ (Doppelzebra) aufgetragen. Dabei wird eine Radfahrerfurt in zwei „Teilfußgängerüberwege“ eingebettet. Die Radfahrerfurten wurden darüber hinaus alle rot eingefärbt und Pfeile in beide Richtungen + Piktogramme „Radfahrer“ signalisierten dem Fahrzeugnutzer bei der Einfahrt bzw. Ausfahrt in/aus den/dem Kreisverkehr, dass mit Radfahrenden aus beiden Fahrtrichtungen zu rechnen ist.

Es wurde somit von Beginn an versucht, entsprechend des tatsächlichen Verhaltens der Radfahrenden eine möglichst praktikable und trotzdem sichere Lösung, bezogen auf die Verkehrsführung an den Kreisverkehren, zu schaffen.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Anlass für die Überprüfung der Verkehrsführung für Radfahrende im Bereich entsprechender Knotenpunkte sind die von der Polizei übermittelten Verkehrsunfallberichte (Unfallgeschehen) und der entsprechende

diesbezügliche Prüfauftrag für die Verkehrskommission entsprechend der Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO).

Aufgrund der festzustellenden Häufung von Unfällen mit der Beteiligung von Radfahrenden in den letzten drei Jahren liegt in Bezug auf den Kreisverkehr „Am Markt“ bereits ein gesetzlicher Prüfauftrag durch die Verkehrskommission vor. Dieser Prüfauftrag durch die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung beinhaltet die Kontrolle der Gesamtverkehrsführung im Bereich der Kreisverkehre, nicht nur bezogen auf Radfahrende.

Auch seitens der Politik besteht der Wunsch, dass die jetzige Verkehrsführung für Radfahrende kritisch hinterfragt wird.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Es soll darüber entschieden werden, ob an der bestehenden Verkehrsführung für Radfahrer festgehalten wird oder ob das Befahren der Nebenanlagen um den jeweiligen Kreisverkehr nur noch „entgegen des Uhrzeigersinns“ zulässig sein soll (zum Beispiel durch eine Erprobungsmaßnahme als Verkehrsversuch).

Seitens der Verkehrskommission ist ein entsprechender Verkehrsversuch möglich und umsetzbar. Inwieweit die Radfahrer gewisse Verhaltensweisen und über viele Jahre gewachsene Strukturen in Bezug auf das Umfahren der Kreisverkehre auf den Nebenanlagen ändern werden, ist zumindest fragwürdig.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Ja, die Änderung der Verkehrsführung ist grundsätzlich freiwillig. Allerdings ist die Festlegung einer bestimmten Verkehrsführung unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur, den übrigen örtlichen Verhältnissen, der Erfahrungen aus den Vorjahren, den Unfallzahlen usw. sorgfältig zu wählen.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Ziel einer jeden Verkehrsführung ist es, die für alle Verkehrsteilnehmer bestmögliche Lösung zu schaffen. Dabei ist in Bezug auf die Radfahrenden auch auf die Praktikabilität, die Akzeptanz der Verkehrsregelung und die Verkehrssicherheit abzielen.

Eine angeordnete Verkehrsführung im Bereich von Kreisverkehren, die von der überwiegenden Mehrheit der Radfahrer missachtet wird, ist grundsätzlich wenig zielführend. Vielmehr ist die aus langjährigen Beobachtungen gewonnene Erfahrung zu berücksichtigen, dass Radfahrende ein bestimmtes Verhaltensmuster aufweisen. Die dann vorzunehmende Verkehrsführung ist entsprechend bestmöglich abzusichern.

Natürlich ist insbesondere die Verkehrssicherheit und das Unfallgeschehen bei der Festlegung der Verkehrsführung zu berücksichtigen sowie Unfallberichte der Polizei auszuwerten. Erfahrungsgemäß sind im Bereich von Kreisverkehren grundsätzlich mehr Unfälle zu verzeichnen.

Die Verkehrskommission ist momentan dabei, das Unfallgeschehen an den Kreisverkehren auszuwerten. Dabei ist aber bereits erkennbar, dass nicht festzustellen ist, dass Unfälle insbesondere dadurch entstehen, weil Radfahrende in beide Fahrtrichtungen auf den Nebenanlagen um den Kreisverkehr herumfahren dürfen. Hier sind diverse Unfallursachen zu verzeichnen.

Am Freitag, d. 21.11.2025 hat eine Bereisung der Verkehrskommission mit Vertretern der Polizei, der Nds. Landesbehörde für Straßenbau & Verkehr und der Verkehrsbehörde stattgefunden. Im Vorgespräch wurde auch der städtische Radverkehrsbeauftragte beteiligt.

Auch anlässlich der Bereisung der Verkehrskommission wurde herausgestellt, dass ein Verkehrsversuch zwar durchaus möglich und zulässig wäre. Inwieweit sich das Verhalten Radfahrender aber ändert und das Befahren der Nebenanlagen „mit dem Uhrzeigersinn“ unterbunden werden kann, wird von den Behördenvertretern kritisch eingeschätzt.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Bei der Planung der zukünftigen Verkehrsregelung sind auch die Erfahrungen der Vorjahre zu berücksichtigen. Darüber hinaus bieten sich weitere Verkehrsbeobachtungen an, insbesondere während der Zeiten, wenn Schüler zum Ulrichsgymnasium etc. fahren oder von dort kommen. Auch die Auswertung der Verkehrsunfallberichte der Polizei liefert ggf. Erkenntnisse über mögliche Verbesserungsmöglichkeiten.

Die Durchführung des Verkehrsversuches würde zumindest Erkenntnisse darüber geben, ob das Befahren der Nebenanlagen von Radfahrenden in beide Fahrrichtungen ein Unfallgeschehen verstärkt und die Verkehrssicherheit für Radfahrende vermindert.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Die Verkehrskommission (Verkehrsbehörde, Polizei, Straßenbulasträger etc.) stellt fest, dass die Durchführung eines Verkehrsversuches auch unter Berücksichtigung der rechtlichen Aspekte erfolgen kann und darf.

Allerdings zeigt die alltägliche Praxis das Verhalten der Radfahrenden, wenn diese nach dem Passieren des jeweiligen Kreisverkehrs ihre Fahrt auf einer auch linksseitig geführten Nebenanlage fortsetzen möchten. Das Umrunden des gesamten Kreisverkehrs ist in einem derartigen Fall äußerst unwahrscheinlich.

Die Aufgabe der Verwaltung besteht darin, entweder die Gegebenheiten zu berücksichtigen und durch Verkehrszeichen, Markierungen etc. für eine bestmögliche Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu sorgen oder die Verkehrsführung probeweise zu ändern, um weitere Erkenntnisse zu erzielen.

Diesbezüglich finden nach erfolgter Analyse von Unfallberichten der Polizei etc. weiterhin bedarfsgerecht Bereisungen der Verkehrskommission statt.

Die Änderung der Verkehrsführung für Radfahrer im Bereich der Kreisverkehre im Rahmen eines Verkehrsversuches kann für 12 Monate erprobt werden. Diese Verkehrsteilnehmer dürfen dann nur noch „entgegen des Uhrzeigersinns“ auf den Nebenanlagen um den Kreisverkehr herumfahren. Ein entsprechender Verkehrsversuch bedarf insbesondere anfangs der Unterstützung der Polizei Norden, um entsprechende Fehlverhalten zu ahnden.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Ein entsprechender Verkehrsversuch mit der Änderung der Beschilderung, Anpassung der Markierung, Aufstellen eventueller Zusatzschilder o. ä. ist mit entsprechenden Kosten verbunden.

Für die Durchführung des Verkehrsversuches entstände ein geschätzter Kostenaufwand von ca. 7.500,00 EURO.

Die personelle Unterstützung der Polizei Norden wäre erforderlich. Ebenfalls sollten Infoblätter für Schulen etc. erstellt werden, in denen die geänderte Verkehrsführung erläutert wäre. Darüber hinaus ist ein evtl. Verkehrsversuch pressebegleitend durchzuführen.

Zusammenfassung:

<input type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input checked="" type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Ein Verkehrsversuch könnte weitere Erkenntnisse über das Unfallgeschehen mit der Beteiligung Radfahrender bringen. Allerdings wäre es sehr unwahrscheinlich, dass sich der überwiegende Anteil der Radfahrender wunschgemäß verhalten würde. Erst wenn auch die Infrastruktur dahingehend erweitert werden würde, dass Radfahrer in Süd-Nord-Fahrtrichtung rechtsseitig an die Kreisverkehre herangeführt werden, könnte das Verkehrsverhalten Radfahrender nachhaltig beeinflusst werden.

Das Beibehalten der vorhandenen Verkehrsführung für Radfahrende im Bereich der Kreisverkehre würde zwar den tatsächlichen Verhaltensweisen Radfahrender in höherem Maß entsprechen, allerdings wären auch hier effiziente Maßnahmen zur Steigerung der Verkehrssicherheit zu prüfen.

Es gibt Argumente, die für das Beibehalten der bestehenden Verkehrsführung und welche, die für eine 12-monatige Erprobungsmaßnahme im Rahmen eines Verkehrsversuches sprechen.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Ein 12-monatiger Verkehrsversuch, dass Radfahrende auf den Nebenanlagen nur noch „entgegen des Uhrzeigersinns“ um die Kreisverkehre herum fahren dürfen, würde eine einheitliche Verkehrsführung mit der deutlich überwiegenden Mehrheit an Kreisverkehren (z. B. in Lütetsburg) in Deutschland bringen. Auch weitere Schlüsse, ob die Änderung der Verkehrsführung für Radfahrende Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und mögliche Unfallursachen hat, könnten möglicherweise erzielt werden.

Für einen Verkehrsversuch spricht ebenfalls, dass die gesteigerten Unfallzahlen berücksichtigt werden und dass möglicherweise ein Entgegenwirken durch eine entsprechende Maßnahme erzielt werden kann.

5.3 Wichtige Gründe dagegen

Die vorhandene Verkehrsregelung für Radfahrende im Bereich der Kreisverkehre besteht seit der offiziellen Freigabe für den Verkehr und wurde unter Berücksichtigung der alltäglichen Verhaltensweisen der Radfahrer gewählt.

Dass sich ein Verkehrsversuch dahingehend umsetzen lässt, dass Radfahrende nur noch „entgegen des Uhrzeigersinns“ auf den Nebenanlagen des Kreisverkehrs fahren, erscheint unwahrscheinlich.

Auch liegen noch zu wenige Erkenntnisse aus den Unfallberichten vor, ob die Unfälle darauf zurückzuführen sind, dass Radfahrer auch linksseitig um den Kreisverkehr herum fahren dürfen.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Vielleicht führt ein Verkehrsversuch in der dargestellten Form zur nachhaltigen Reduzierung des Unfallgeschehens.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Sollte dem Beschlussvorschlag gefolgt werden, sind die erforderlichen Änderungen der Beschilderungen sowie der Markierungen zu erfassen. Eventuelle korrespondierende Maßnahmen (Zusatzschilder etc.) sind ebenfalls vorzubereiten.

Die Umsetzung des Verkehrsversuches wäre ab dem Frühjahr 2026 vorgesehen. Die Maßnahme würde von Anfang an pressebegleitend stattfinden.

Sollte die bestehende Verkehrsregelung für Radfahrer beibehalten werden, sind Nachbesserungen insbesondere in der Beschilderung und Markierung zu prüfen.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Weitere Verkehrsbeobachtungen folgen in den kommenden Monaten. Darüber hinaus werden weiterhin alle Verkehrsunfallberichte überprüft, insbesondere ob die vorhandene Verkehrsführung mit ursächlich für den entsprechenden Unfall gewesen ist.

Weiterhin ist in 2026 ein gemeinsames Treffen aller Verkehrsbehörden bei der Polizei vorgesehen. Hier wird die Problematik ebenfalls thematisiert.

Beigeordneter Glumm erklärt, dass es der CDU-Fraktion um die Unfallgefahr gehe. Diese sei bei beidseitigem Verkehr höher als bei einer einfachen Verkehrsführung. Man begrüße daher die geplante Änderung, bitten allerdings um eine Unfallauswertung sowie abgeleitete Auswirkungen und eine Erfolgskontrolle. Zudem sollte die Beleuchtung verbessert werden.

Beigeordnete van Gerpen erklärt, dass sie den Antrag der CDU nicht unterstützt. Die Verkehrsbelastung sei mit über 10.000 Kraftfahrzeugen pro Tag auf dem Stück sehr hoch. Zudem handelt es sich um einen Schulweg aus Süderneuland, der nicht ohne Fahrbahnwechsel sei. Daher spreche man sich gegen die Änderung aus Sicherheitsgründen aus. Die Schüler sollten auch gegenläufig die Kreisel überqueren können.

Beigeordneter Gronewold erklärt, dass die Kreisel für alle Teilnehmer eine Gefahr seien. Der Verkehrsversuch verschlimmere allerdings die Situation. Wichtig sei es, die Beleuchtung zu verbessern. Zudem sollte die Beschilderung aus der Westerstraße auf den gegenläufigen Radverkehr im Kreisel hinweisen. Er wünsche sich, dass die roten Fahrbahnmarkierungen nochmal deutlicher hervorgehoben werden.

Ratsherr Fischer-Joost spricht sich ebenfalls gegen den Verkehrsversuch aus. Die Verkehrsteilnehmer haben sich hieran auch gewöhnt. Eine Verbesserung der Einsicht zum Teemuseum sei wünschenswert. Innerhalb

der Stadt Norden sollten die Fahrradstreifen an der Norddeicher Straße und die Uffen-/Heringstraße im Blick gehalten werden. Hier seien Verbesserungen notwendig.

Der Vorsitzende regt eine Protokollnotiz, wonach die Beleuchtung beim Kreisel „Am Markt“ verbessert werde.

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Norden beschließt, dass die Verwaltung im Rahmen eines 12-monatigen Verkehrsversuches (beginnend im Frühjahr 2026) im Bereich der Kreisverkehre „Am Hafen“ und „Am Markt“ die Verkehrsführung für Radfahrende dahingehend ändert, dass diese die Nebenanlagen um den jeweiligen Kreisverkehr ausschließlich entgegen des Uhrzeigersinns und nicht mehr in beide Richtungen befahren dürfen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	21
	Enthaltungen:	2

Red. Hinweis: Der Beschluss wurde abgelehnt.

Protokollnotiz:

Die Beleuchtung beim Kreises „Am Markt“ soll verbessert werden.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 16 **Satzung der Stadt Norden über die Nutzung von städtischen Räumen in Gebäuden der Stadt Norden und städt. Sportanlagen im Gebiet der Stadt Norden: Satzungsänderung 2078/2025/2.2**

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Die Satzung der Stadt Norden über die Nutzung von städtischen Räumen in Gebäuden der Stadt Norden und städtischen Sportanlagen im Gebiet der Stadt Norden (Satzung) bedarf der Anpassung, um Regelungslücken zu schließen und die Satzung an aktuelle Gegebenheiten anzupassen.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Die derzeit gültige Satzung der Stadt Norden über die Nutzung von städtischen Räumen in Gebäuden der Stadt Norden und städtischen Sportanlagen im Gebiet der Stadt Norden wurde am **12.12.2022 vom Rat der Stadt Norden** beschlossen. Sie regelt die Voraussetzungen, unter denen städtische Räumlichkeiten und Sportanlagen an Dritte überlassen werden können.

Im **§ 1 (Geltungsbereich)** sind die Liegenschaften aufgeführt, für die die Satzung Anwendung findet. Derzeit umfasst der Katalog das Theater (Theatersaal, Foyer und Studiobühne), städtische Schulen, Sportanlagen, Freizeitstätten, Kindertagesstätten sowie die Stadtbibliothek.

Die vier städtischen Begegnungsstätten in den Ortsteilen Norddeich, Ostermarsch, Süderneuland II und Westermarsch I sind bislang **nicht Bestandteil** des Geltungsbereichs. Für diese Einrichtungen gilt derzeit noch die Richtlinie über den Betrieb von Begegnungsstätten der Stadt Norden vom 01.01.2002. Da die Regelungsinhalte der Richtlinie im Wesentlichen den Grundsätzen der aktuellen Nutzungssatzung entsprechen, soll deren Inhalt nun **in die Satzung integriert** und die alte Richtlinie **aufgehoben** werden, um eine einheitliche, übersichtliche Rechtsgrundlage für alle städtischen Räumlichkeiten zu schaffen.

Im **§ 2 (Zweck der Nutzung)** wird geregelt, zu welchen Zwecken eine Überlassung erfolgen kann. Die aktuelle Fassung lässt eine Nutzung durch politische Parteien oder / und politische Organisationen grundsätzlich zu, sofern diese nicht durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts verboten wurden (Vgl. § 2 Abs. 3 a.a.O.). In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass hier **Abgrenzungsfragen und Konfliktpotenziale** entstehen können, insbesondere im Hinblick auf parteipolitische Veranstaltungen in öffentlichen Räumen. Daher soll die Regelung **präzisiert und eingeschränkt** werden: Eine Nutzung durch politische Parteien, Wählergruppen oder vergleichbare Organisationen soll künftig grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Ausgenommen bleiben lediglich **überparteiliche Veranstaltungen** (z. B. Podiumsdiskussionen) sowie **Sitzungen der im Rat der Stadt Norden vertretenen Fraktionen und Gruppen**.

In **§ 4 (Überlassungsentgelte)** sind aktuell drei Nutzungsgruppen (A, B und C) definiert. Die Gruppe C umfasst ortsansässige Sport- und Kulturvereine, die Kreismusikschule und Stiftungen, die bislang von der Zahlung eines Entgelts befreit sind. Zur **Vereinfachung und besseren Übersichtlichkeit** soll die bisherige Nutzergruppe C entfallen. Die dort genannten Nutzergruppen bleiben weiterhin **entgeltfrei**, werden jedoch künftig keiner eigenen Gruppe zugeordnet.

Gleichzeitig wird die **Anlage 1 (Entgeltordnung)** redaktionell überarbeitet:

- Anpassung an die neue Gruppensystematik (nur noch Gruppen A und B),
- **Differenzierung des Theaters** nach einzelnen Bereichen (Theater inkl. Foyer, Foyer und Studio-bühne),

Durch diese Änderungen soll die Satzung **vereinheitlicht, rechtlich klarer** und **verwaltungspraktisch einfacher** anwendbar werden.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Die derzeitige Satzung weist in mehreren Punkten **Regelungslücken und Abgrenzungsprobleme** auf.

Zum einen sind die **städtischen Begegnungsstätten** bislang **nicht im Geltungsbereich der Satzung** enthalten. Die gesonderte Richtlinie für die Begegnungsstätten führt zu einer **uneinheitlichen Verwaltungspraxis**, da für vergleichbare Sachverhalte unterschiedliche Rechtsgrundlagen heranzuziehen sind. Zur **Sicherstellung der Rechtsklarheit und Verwaltungsvereinfachung** soll der Regelungsinhalt der Richtlinie in die Satzung integriert und die Richtlinie in der Folge aufgehoben werden.

Zum anderen hat sich gezeigt, dass die bislang in § 2 Abs. 3 der Satzung vorgesehene Möglichkeit, **politischen Parteien und politischen Organisationen** die Nutzung städtischer Räume zu gestatten, **interpretationsbedürftig** ist und vereinzelt zu **konflikträchtigen Nutzungsanfragen** führen könnte.

Um einer möglichen **politischen Instrumentalisierung öffentlicher Einrichtungen** vorzubeugen und den **Neutralitätsgrundsatz der Kommune** zu wahren, ist eine klarstellende Regelung erforderlich, die eine Nutzung durch alle Parteien grundsätzlich ausschließt, jedoch **überparteiliche Veranstaltungen und Fraktionssitzungen** weiterhin ermöglicht.

Darüber hinaus hat die bisherige **Dreiteilung der Nutzergruppen (A, B und C)** in der praktischen Anwendung zu **Unübersichtlichkeit und Nachfragen** geführt. Die Streichung der Nutzergruppe C als eigene Gruppe schafft

eine **transparenter strukturierte Entgeltordnung**, die zugleich die bisherige **Entgeltfreiheit bestimmter ortsansässiger Einrichtungen** beibehält.

Schließlich besteht Anpassungsbedarf in der **Anlage 1 (Entgeltordnung)**, um sowohl die **neue Systematik der Nutzergruppen** als auch eine **übersichtlichere Darstellung der Entgelte** zu gewährleisten. Zudem wird für den Nutzer ersichtlich, welche konkreten Kosten auf ihn zukommen werden. Ebenfalls erleichtert die Anpassung die verwaltungsinterne Anwendung der Richtlinie bei der Berechnung der Nutzungsentgelte.

Insgesamt ergibt sich der Handlungsbedarf somit aus dem Erfordernis, die Satzung **redaktionell und inhaltlich zu modernisieren, Rechtsklarheit und Normenklarheit** herzustellen sowie eine **einheitliche, praxisgerechte Handhabung** der Überlassungsregelungen im gesamten Stadtgebiet zu gewährleisten.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Es ist darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form die bestehende Satzung angepasst werden soll, um die bisherigen Regelungslücken zu schließen.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Ja, bei der Änderung der Satzung handelt es sich um eine **freiwillige Maßnahme im eigenen Wirkungskreis der Stadt Norden**. Die Anpassung erfolgt zur **Sicherstellung der Rechts- und Verwaltungsklarheit** sowie zur **Optimierung bestehender Regelungen**. Eine rechtliche Verpflichtung zur Änderung der Satzung besteht nicht.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Ziel ist es, die unter 2.1 genannten **Regelungslücken und Unklarheiten** zu schließen, um eine **einheitliche, transparente und rechtssichere Regelung** für die Überlassung sämtlicher städtischer Räume, Sportanlagen und Begegnungsstätten zu schaffen.

Durch die Einbeziehung der Begegnungsstätten wird eine **kohärente Gesamtregelung** geschaffen und die bisherige Richtlinie wird abgelöst. Zudem soll durch die Neufassung der Bestimmungen zur politischen Nutzung die **Neutralität der Stadt** gewahrt und eine **eindeutige Abgrenzung zulässiger Nutzungen** sichergestellt werden.

Die Anpassung der Entgeltordnung verfolgt das Ziel, **Verwaltungsabläufe zu vereinfachen**, die **Nachvollziehbarkeit** für Nutzende zu erhöhen und eine **übersichtliche Struktur der Entgelte** zu schaffen. Insgesamt soll die Satzung dadurch **praxisgerechter, klarer und moderner** ausgestaltet werden.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

-

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Durch die vorgeschlagene Änderungssatzung kann die bestehende **Regelungslücke hinsichtlich der Nutzung der städtischen Begegnungsstätten** geschlossen werden. Außerdem tritt die bestehende Richtlinie für die Begegnungsstätten außer Kraft, sodass eine einheitliche Rechtslage besteht.

Zudem wird mit der Ergänzung eines neuen Passus in § 2 eine **klare Abgrenzung der politischen Nutzungsmöglichkeiten** geschaffen. Dies sichert den Gleichbehandlungsgrundsatz und schafft Rechtssicherheit bei der Entscheidung über Nutzungsanträge.

Die **Streichung der Nutzergruppe C** und die **Überarbeitung der Entgeltordnung** führen zu einer **vereinfachten und übersichtlicheren Regelungssystematik**. Die bisher entgeltfreien Nutzergruppen bleiben von der Zahlung eines Entgelts befreit. Gleichzeitig werden die **Entgelte als Bruttopreise** ausgewiesen und das **Theater in einzelne Bereiche differenziert**, um die Kalkulation und Transparenz zu verbessern.

Alternativen zur Änderungssatzung bestehen nicht, da eine Beibehaltung der bisherigen Fassung die bestehenden **Unklarheiten und Doppelregelungen** fortbestehen ließe und den **Grundsatz der Normenklarheit** nicht erfüllen würde.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

keine.

Zusammenfassung:

<input checked="" type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Die Verwaltung favorisiert die Änderung entsprechend des beiliegenden Satzungsentwurfs.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Die bestehenden Regelungslücken werden geschlossen. Zudem wird eine Verwaltungsvereinfachung und die Schaffung der Rechtsklarheit ermöglicht. Durch die Integration der bestehenden Regelung wird die Rechtslage vereinheitlicht. Somit sprechen sowohl rechtliche als auch verwaltungspraktische Gründe für die vorgeschlagenen Änderungen.

5.3 Wichtige Gründe dagegen

keine.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

keine.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Bekanntmachung der Satzung (Veröffentlichung).

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Nicht notwendig.

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

zu 17 **Förderprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten: Antragstellung für Maßnahmen 2079/2025/2.2**

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2025 in einer ersten Tranche Programmmittel in Höhe von 333 Mio. Euro für ein neues Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (kurz: SKS) bereitgestellt.

Die Stadt Norden ist Eigentümerin von verschiedenen Sportanlagen, u.a. zwei Leichtathletikanlagen sowie mehrere Rasenspielfelder.

Zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Sportanlagen wurde eine Sportentwicklungsplanung in Kooperation mit dem Kreissportbund Aurich durchgeführt. Im Zuge der durchgeführten Sportentwicklungsplanung sind verschiedene Ziele und Empfehlungen ausgesprochen worden.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss des Bundeshaushalts 2025 in einer ersten Tranche Programmmittel in Höhe von 333 Mio. Euro für ein neues Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (kurz: SKS) bereitgestellt. Mit den Mitteln soll eine Förderung überjähriger Projekte der Kommunen für Sportstätten mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung ermöglicht werden. Der Bund verfolgt damit das Ziel, die Kommunen bei dem Abbau des bestehenden Sanierungsstaus zu unterstützen.

Gegenstand der Förderung sind kommunale Sportstätten, d.h. bauliche Anlage, die primär der Ausübung von Sport dienen sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Die zu fördernden Sportstätten müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Die Förderquote liegt bei bis zu 45 Prozent.

Die Stadt Norden ist Eigentümerin von verschiedenen Sportanlagen, u.a. zwei Leichtathletikanlagen sowie mehrere Rasenspielfelder.

Zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Sportanlage wurde eine Sportentwicklungsplanung in Kooperation mit dem Kreissportbund Aurich durchgeführt. Im Zuge der durchgeführten Sportentwicklungsplanung sind verschiedene Ziele und Empfehlungen ausgesprochen worden. Auf den Inhalt der Sitzungsvorlage 0522/2023/2.2 wird insofern verwiesen.

Vor dem Hintergrund des o.g. Förderprogramms hat die Verwaltung geprüft, ob und ggf. welche Maßnahmen für ein solches Förderprogramm in Frage kommen. In Betracht kommen zunächst zwei Maßnahmen:

- Sanierung der Vereins- und Schulsportanlage „Zentrale Sportstätte Jahnplatz“ und
- Umwandlung eines Rasenspielfeldes in einen Kunstrasenplatz auf dem Sportplatz Süderneuland.

Die beiden genannten Maßnahmen sind Empfehlungen aus der Sportentwicklungsplanung heraus.

Die **Zentrale Sportstätte Jahnplatz** wird von dem in Trägerschaft des Landkreises Aurich stehenden Ulrichsgymnasium Norden, mehreren Sportvereinen sowie weiteren sonstigen Nutzenden (z.B. Kreissportbund für Sportabzeichen) genutzt. Die in städtischer Trägerschaft stehende Grundschule Lintel nutzt die Sportanlage nur in einem geringeren Maße.

Die Sanierung der Vereins- und Schulsportanlage „Zentrale Sportstätte Jahnplatz“ ist aufgrund des baulichen Zustands notwendig. Die Rundumlaufbahn sowie weitere Kunststoffflächen (Weit- und Hochsprunganlagen) sind abgängig. Teilbereiche der Rundumlaufbahn sind derart schadhaft, dass die Nutzung eingeschränkt werden muss.

Zudem ist der Gebäudebestand als nicht mehr zeitgemäß und im Hinblick auf die vorhandene Anzahl von Umkleidekabinen sowie Sanitäreinrichtungen als nicht mehr ausreichend zu bezeichnen. Es ist daher zu prü-

fen, ob eine Sanierung und Umnutzung der Gebäude sinnvoll und wirtschaftlich oder stattdessen die Errichtung eines neuen Funktionsgebäudes notwendig ist. Hierbei sind auch Flächen für Lagerung von Pflegeutensilien zur Anlagenunterhaltung sowie zur Sportausübung zu berücksichtigen.

Es wird von Kosten in Höhe von ca. 1.000.000,00 EUR ausgegangen, wobei es sich hier um eine erste Grobpeilung handelt.

Die **Umwandlung eines Naturrasenspielfeldes in einen Kunstrasenplatz auf der Sportanlage Süderneuland** ist ebenfalls eine Empfehlung aus der Sportentwicklungsplanung heraus, weil es insbesondere in den Wintermonaten eine Unterversorgung an allwettertauglichen Spielfeldern für den vereinsorganisierten Fußball-sport gibt. Aus Sicht der Verwaltung käme dafür der B-Platz der Sportanlage Süderneuland in Betracht, weil zum einen auf der Zentralen Sportstätte Jahnplatz bereits Kunstrasenplätze vorhanden sind und auf der Sportanlage Wildbahn der Schwerpunkt auf dem Bereich Leichtathletik liegt.

Es ist mit Kosten von ca. 1.000.000,00 EUR zu rechnen.

Die Interessenbekundungen sind bis zum 31.01.2026 abzugeben. Hierfür ist u.a. eine Beschlussfassung des Rats der Stadt Norden erforderlich, dass die Übernahme der Eigenanteile zugesichert wird.

Ergänzend zu den vorgenannten Maßnahmen setzt die Stadt Norden weitere Empfehlungen aus der Sportentwicklungsplanung Schritt für Schritt um, um den Einwohnerinnen und Einwohnern ein attraktives Sportangebot zu unterbreiten. Zudem stehen weitere Projekte im Sportbereich an, z.B. Weiterentwicklung des freizeitsportlichen Angebots an der Sportanlage Wildbahn (z.B. (Wieder-)Herstellung der Übungs- / Wettkampfstrecke für den Heimatsport im Bereich der Wildbahn, Errichtung eines Soccer-/Streetballcourts im innerstädt. Bereich).

Es zeigt sich jedoch, dass die personellen Kapazitäten hierfür kaum ausreichen und auch technische Fähigkeiten und Kompetenzen erforderlich sind, um diese Vorhaben umzusetzen. Im Stellenplan des Nachtrags-haushalts wurde hierfür eine Projektstelle für einen technischen Mitarbeiter bzw. eine technische Mitarbei-terin eingestellt.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Das o.g. Förderprogramm, der Zustand der Sportanlage Zentrale Sportstätte Jahnplatz sowie der Bedarf an einem weiteren allwettertauglichen Spielfeld geben Anlass für den Entscheidungs- und Handlungsbedarf.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Es ist darüber zu entscheiden,

- ob die Stadt Norden in der ersten Förderperiode die beiden o.g. Maßnahmen anmeldet,
- die Eigenanteile bereitgestellt werden und
- zur Umsetzung dieser (und ggf. weiterer) Vorhaben im Bereich Sport eine Projektstelle für die tech-nische Unterstützung / Begleitung zu besetzen ist.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Im Rahmen der eigenen Daseinsvorsorge und auch der Eigenschaft als Trägerin von Schulen besteht seitens der Stadt Norden die Verpflichtung, ein Angebot für Sport- und Bewegungsmöglichkeiten zu erstellen. Wie dieses Angebot ausgestaltet und umgesetzt wird, kann die Stadt im eigenen Wirkungskreis entscheiden.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Die Ziele und Empfehlungen der Sportentwicklungsplanung sowie die Haushaltssituation bilden den Rah-men.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

-

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Die Umsetzung der beiden Maßnahmen trägt zu einer Verbesserung des Sport- und Bewegungsangebots in der Stadt Norden bei. Die Sanierung der Sportanlage „Zentralen Sportstätte Jahnplatz“ ist zudem erforderlich, um wieder einen betriebssicheren Zustand herzustellen.

Beide Maßnahmen sind aus den Zielen und Empfehlungen der Sportentwicklungsplanung abgeleitet.

Durch die Beantragung von Fördermitteln für die genannten Maßnahmen wird der städt. Haushalt entlastet.

Zur Vorbereitung und Umsetzung dieser (und ggf. weiterer) Maßnahmen ist die Besetzung einer Projektstelle über einen Zeitraum von 5 Jahren notwendig, weil ansonsten nicht die personellen Ressourcen für die Umsetzung zur Verfügung stehen.

Die geschätzten Kosten bzw. Eigenanteile sowie die personellen Ressourcen sind in den Nachtragshaushalt mit eingebracht worden.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Vgl. Sportentwicklungsplan

Zusammenfassung:

<input type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Seitens der Verwaltung wird die Beantragung von Fördermitteln für die beiden o.g. Maßnahmen sowie die Besetzung einer Projektstelle mit einem / einer technischen Beschäftigten zur Umsetzung dieser (und ggf. weiterer) Maßnahmen favorisiert.

5.2 Wichtige Gründe dafür

s.o.

5.3 Wichtige Gründe dagegen

-

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Es besteht das Risiko, dass die Anträge nicht befürwortet werden.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Antragstellung und Veranlassung Stellenbesetzungsverfahren.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Erstellung Projektskizze.

Bürgermeister Eiben erklärt, dass man die Projektliste mit den Bauvorhaben Frisia Bad und des Norder Ruderclubs als zusätzliche Punkte mit aufnehmen würde.

Der Rat der Stadt Norden beschließt:

1. Für die Maßnahme „Sanierung der Zentralen Sportstätte Jahnplatz“ werden Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ beantragt. Die notwendigen Eigenanteile werden durch den städt. Haushalt bereitgestellt.
2. Für die Maßnahme „Umwandlung eines Naturrasenspielfeldes in einen Kunstrasenplatz auf der Sportanlage Süderneuland“ werden Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ beantragt. Die notwendigen Eigenanteile werden durch den städt. Haushalt bereitgestellt.
3. Für die Maßnahme „Sanierung Frisiabad Norden“ werden Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ beantragt. Die notwendigen Eigenanteile werden durch den städt. Haushalt bereitgestellt.
4. Für die Maßnahme „Umbau/Neubauprojekt des Norder Ruderclubs“ werden Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ beantragt. Die notwendigen Eigenanteile werden durch den städt. Haushalt bereitgestellt.
5. Die im Stellenplan eingeplante Projektstelle für fünf Jahre ist zu besetzen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 18 **Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung - Grunderwerb von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen**
2133/2025/1.1

1. Kurzfassung

Aufgrund des städtischen Bedarfs an naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen für eigene Projekte besteht grundsätzlich das Interesse an einem Erwerb geeigneter Flächen mit entsprechendem Aufwertungspotenzial.

Der Fachdienst 3.3 (Umwelt und Verkehr) möchte Ausgleichsflächen erwerben, die der Stadt Norden zum Kauf angeboten wurden.

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Aurich bestätigt die grundsätzliche Eignung der angebotenen Flächen zu Ausgleichszwecken.

Für den Erwerb von Ausgleichsflächen wurden im Haushaltsplan 2025 keine Mittel veranschlagt und sollen deshalb außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Für die Maßnahme werden 390.000 € benötigt, die aus der Maßnahme 511-01-502 (Erwerb von Grundstücken und Gebäuden) zur Verfügung gestellt werden sollen.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Für den Erwerb von Ausgleichsflächen stehen im Haushalt 2025 keine Mittel zur Verfügung. Der Fachdienst 3.3 hat deshalb einen Antrag auf außerplanmäßige Auszahlung gestellt.

Weil die Voraussetzungen für eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 115 NKomVG nicht vorliegen, ist grundsätzlich das Finanzierungsinstrument einer außerplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG zulässig.

Gem. § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind, ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Teilhaushalt 3 / Produkt 554-01-506

Bezeichnung der Maßnahme: Grunderwerb von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen

Haushaltsansatz:	0,00 Euro
Haushaltsrest:	0,00 Euro
Verpflichtungsermächtigung:	0,00 Euro
Bisherige Auszahlungen:	0,00 Euro
Bestehende Vormerkungen (Festlegungen):	0,00 Euro

Somit stehen noch zur Verfügung: 0,00 Euro

Für unabweisbare Auszahlungen werden benötigt: 390.000 Euro.

Benötigte überplanmäßige Mittel: 390.000,00 Euro.

Der Fachdienst 3.3 stellt zur Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung folgende Mittel zur Verfügung:

- Minderauszahlung in Höhe von **390.000 Euro** beim Produkt 511-01-502 (Erwerb/Veräußerung von Grundstücken)

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Im Haushalt 2025 stehen nicht ausreichend Mittel zur Verfügung.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

./.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Bereitstellung der benötigten Haushaltsmittel.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

./.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Deckungsvorschlag:

- Minderauszahlung i. H. v. 390.000 Euro beim Produkt 511-01-502 (Erwerb/Veräußerung von Grundstücken)

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

./.

Zusammenfassung:

<input type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Der außerplanmäßigen Auszahlung wird zugestimmt.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Mit der Bereitstellung der Mittel kann die Maßnahme wie vom Fachdienst 3.3 geplant umgesetzt werden.

5.3 Gründe dagegen

./.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

./.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Bereitstellung der Mittel

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

./.

Der Rat beschließt:

Der außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3 / Produkt 554-01-506 Grunderwerb von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen / Zeile 25 (Erwerb von Grundstücken und Gebäuden) i. H. v. 390.000 € wird zugestimmt.

Deckung:

Minderauszahlung i. H. v. 390.000 € beim Produkt 511-01-502 Erwerb/Veräußerung von Grundstücken, Zeile 25 (Erwerb von Grundstücken und Gebäuden).

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	26
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	2

zu 19 **Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Norden vom 07.12.2010
2082/2025/1.1**

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Die Hundesteuersatzung wird dahingehend geändert, dass Hundesteuermarken durch die Chipnummer eines Hundes ersetzt werden. Zudem wird eine Regelung zum Datenschutz der Hundesteuersatzung hinzugefügt.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

In der derzeit gültigen Hundesteuersatzung der Stadt Norden ist die Hundesteuermarke als Nachweis der Zahlung der Hundesteuer normiert. Hundesteuermarken wurde bereits teilweise ab Anfang des 19. Jahrhunderts eingeführt und spätestens nach dem Zweiten Weltkrieg in der gesamten Bundesrepublik zum Standard.

Heutzutage ist die Identifizierung und Zuordnung eines Hundes zu einem Halter auch anders möglich. Ein Hund muss in Niedersachsen gemäß niedersächsischem Hundegesetz bis zum Ende seines 6. Lebensmonates mit einem Transponder (Chip) gekennzeichnet sein und die Daten des Hundes und seines Halters müssen im niedersächsischen Hunderegister hinterlegt sein. Liest man also die elektronischen Daten auf dem Chip aus, ist über die Identifikationsnummer die eindeutige Zuordnung des Hundes zu einem Halter möglich. Über den Halter kann die Verwaltung jederzeit feststellen, ob der Hund zur Hundesteuer angemeldet wurde oder nicht.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Die Lebensrealität und die Art des Haltens von Hunden hat sich in der Zeit seit der Einführung der Hundesteuermarken in der Mitte des 19. Jahrhunderts vollkommen verändert. Zu dieser Zeit gab es noch keine elektronischen Identifikationsmöglichkeiten oder zentrale Register. Insbesondere in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg gab es zudem eine viel größere Notwendigkeit Hunde im öffentlichen Raum mit einer Marke zuordnen zu können, da es zu dieser Zeit auch in Deutschland noch Straßen- bzw. herrenlose Hunde gab. Dieses Problem existiert heute (in diesem Umfang) in Deutschland nicht mehr.

Die Hundesteuermarke ist daher nicht mehr notwendig. Durch das in Niedersachsen im Niedersächsischen Hundegesetz normierte Recht, jeden Hund mit einem Transponder versehen und diesen Hund im Niedersächsischen Hunderegister anmelden zu müssen, existiert ein elektronisches System und ein zentrales Register, das einen Hund eindeutig zu einem Halter zuordenbar macht. Die Verwaltung kann über den Halter feststellen, ob eine Veranlagung zur Hundesteuer erfolgt.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Norden. Die Änderung betrifft die Hundesteuermarken. Zudem wird ein Paragraph zum Datenschutz eingefügt.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Ja.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Reduzierung des Aufwandes, sowohl für die Stadt Norden als auch für Hundehalter; Verringerung von Bürokratie und Kosten.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

/

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Anpassungen der Hundesteuersatzung.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Geringe finanzielle Auswirkungen durch den Wegfall des Kaufs von Hundesteuermarken und Wegfall der Gebühr für den Ersatz der Hundesteuermarken.

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Die §§ 8 Meldepflichten und 9 Ordnungswidrigkeiten der Hundesteuersatzung werden geändert. Im § 8 wird geregelt, wann bestimmte Daten gemeldet werden müssen und wie ein Hund identifiziert wird. Hier ersetzt nunmehr der Transponder die Hundesteuermarke. In § 9 werden die Verstöße gegen die Meldepflichten als Ordnungswidrigkeiten geregelt. Diese müssen entsprechend mitangepasst werden.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Abbau von nicht mehr zeitgemäßem Recht und Bürokratieabbau, Aufwandsersparnis. Transponderauslesegeräte sind bei der Stadt und bei der Polizei, als auch in der Regel bei Tierheimen vorrätig.

5.3 Gründe dagegen

Es ist nicht für Jedermann, durch das Tragen der Hundesteuermarke am Hund, im öffentlichen Raum erkennbar, ob ein Hund zur Hundesteuer angemeldet ist.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

/

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

/

Der Rat beschließt:

Die Satzung zur 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Norden vom 07.12.2010 wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 20 **Aufteilung des Schiedsbezirks der Stadt Norden in zwei Teilbezirke**
2101/2025/2.1

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Der Schiedsbezirk der Stadt Norden wird aufgeteilt in zwei Schiedsbezirke.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsische Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter (Nds. Schiedsämtergesetz – NSchÄG) richtet jede Gemeinde zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten ein oder mehrere Schiedsämter ein und unterhält sie.

Bisher war das gesamte Stadtgebiet Norden als ein Schiedsbezirk ausgewiesen.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Aufgrund der Vielzahl von Anfragen ist es notwendig, den bisherigen Schiedsbezirk in zwei Bezirke zu unterteilen (Schiedsbezirk I und Schiedsbezirk II).

2.3 Darüber soll entschieden werden

Der Schiedsbezirk I ist der östliche Teil der Stadt mit den Ortsteilen Neuwesteel und Leybucht polder, Schiedsbezirk II der westliche Teil inkl. Dem Ortsteil Ostermarsch. Die Grenze verläuft mittig der Norddeicher Straße, Burggraben und Bahnhofstraße. Die Einwohner entlang der Bundesstraße südlich der Abzweigung zur Bahnhofstraße werden gänzlich dem Schiedsbezirk I zugeordnet.

Die Aufteilung der Schiedsbezirke wird öffentlich bekanntgegeben.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Ja

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Dadurch wird eine Entlastung der Schiedsperson erreicht. Die Anzahl der Verfahren steigt stetig. Bedingt durch die sog. „Tür- und Angelgespräche“ kann leider nicht anzahlmäßig dargelegt werden, wie oft die bisherige Schiedsperson in der Woche mit den Tätigkeiten unterwegs ist. Herr Schwitters gibt an, durchschnittlich dreimal pro Woche als Schiedspersonen die Aufgabe wahrzunehmen. Künftig sollte seitens der Schiedspersonen eine Statistik geführt werden.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Nds. Schiedsämtergesetz

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Es verbleibt bei einem Schiedsbezirk und folglich bei einer Schiedsperson und der Stellvertretung.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Die Ausgaben für die Entschädigung der Schiedspersonen würden sich verdoppeln. Dementsprechend werden aber jährlich auch mehr Schiedsverfahren durchgeführt und abgerechnet werden können.

Wie oben dargelegt, sind zukünftig Statistikzahlen zu erheben.

Zusammenfassung:

<input type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input checked="" type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Einführung von zwei Schiedsamtsbezirken in der Stadt Norden mit jeweils einer Schiedsperson. Eine gemeinsame Vertretung für beide Schiedsbezirke.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Entlastung der bisherigen Schiedsperson. Verteilung der Aufgaben auf zwei Köpfe. Die Vertretungsregelung wird dadurch deutlich entspannter und für die Antragsbeteiligten verkürzen sich die Verfahren.

5.3 Wichtige Gründe dagegen

Lediglich die zusätzliche Aufwandsentschädigung spricht gegen die Aufteilung in zwei Bezirke.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

./.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Beteiligung des Amtsgericht Norden sowie anschließender Veröffentlichung in dem Amtsblatt.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

./.

Der Rat beschließt:

Der Schiedsbezirk der Stadt Norden wird in zwei Schiedsbezirke (I und II) entsprechend der Anlage aufgeteilt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 21 **Wahl einer 2. Schiedsperson und einer Vertretung
2102/2025/2.1**

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Herr Hans-Wilhelm Schaefer wird als Schiedsperson für den Schiedsbezirk II der Stadt Norden gewählt. Für beide Schiedspersonen wird Herr Holger Unland als Stellvertreter gewählt.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter (Nds. Schiedsämtergesetz – NSchÄG) richtet jede Gemeinde zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten ein oder mehrere Schiedsämter ein und unterhält sie. Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig (§ 2 NSchÄG).

Für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Schiedsamtes bedarf es der Wahl von Schiedspersonen und ihrer Vertreter für die Dauer von fünf Jahren (§ 4 Abs. 1 NSchÄG).

Schiedsperson der Stadt Norden ist Herr Günther Schwitters. Herr Schwitters übt das Amt seit dem 30.03.2022 aus. Er übt sein Amt weiterhin im Schiedsbezirk I aus.

Stellvertretender Schiedsmann war bisher Herr Heino Diekmann. Herr Diekmann musste aus gesundheitlichen Gründen sein Amt niederlegen.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Durch die Aufteilung des Schiedsbezirks Norden in zwei Schiedsbezirke wird die Bestellung einer zweiten Schiedsperson notwendig.

Durch die Amtsniederlegung des Herrn Diekmann wird die Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson notwendig.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Herr Hans-Wilhelm Schaefer hat sich bereits Ende 2024 um ein Ehrenamt in der Stadt Norden beworben und ist an der Ausübung des Amtes der Schiedsperson interessiert. Herr Schaefer hat sich am 16.10.2025 in einem persönlichen Gespräch mit dem FDL 2.1, Herrn Peters vorgestellt. Herr Peters befürwortet die Wahl des Herrn Schaefer. Herr Schaefer hat sich mit der Übernahme des Ehrenamtes einverstanden erklärt. Es wird vorgeschlagen, das Amt mit ihm zu besetzen.

Bezüglich der gemäß § 3 Abs. 3 NSchÄG gesetzlich geforderten Eignung in Bezug auf Persönlichkeit und Fähigkeit der zu wählenden Person bestehen keine Bedenken. In das Amt soll nicht berufen werden, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wer nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes wohnt oder wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass Herr Schaefer die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes aberkannt worden wäre. Er ist 65 Jahre alt und hat seinen alleinigen Wohnsitz in der Stadt Norden. Über eine gerichtliche Anordnung zur Beschränkung der Verfügung über sein Vermögen ist nichts bekannt.

Herr Holger Unland hat sich um ein Ehrenamt in der Stadt Norden beworben und ist an der Ausübung des Amtes der stellvertretenden Schiedsperson interessiert. Herr Unland hat sich am 20.11.2025 in einem persönlichen Gespräch mit dem FBL 2.1, Herrn Carls und dem FDL 2.1, Herrn Peters vorgestellt. Herr Carls und Herr Peters befürworten die Wahl des Herrn Unland. Herr Unland hat sich mit der Übernahme des Ehrenamtes einverstanden erklärt. Es wird vorgeschlagen, das Amt mit ihm zu besetzen.

Bezüglich der gemäß § 3 Abs. 3 NSchÄG gesetzlich geforderten Eignung in Bezug auf Persönlichkeit und Fähigkeit der zu wählenden Person bestehen keine Bedenken. In das Amt soll nicht berufen werden, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wer nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes wohnt oder wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass Herr Unland die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes aberkannt worden wäre. Er ist 61 Jahre alt und hat seinen alleinigen Wohnsitz in der Stadt Norden. Über eine gerichtliche Anordnung zur Beschränkung der Verfügung über sein Vermögen ist nichts bekannt.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Ja

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Herr Schaefer wird als zweite Schiedsperson den Schiedsbezirk II der Stadt Norden übernehmen.
Herr Unland wird die Stellvertretung für beide Schiedsleute übernehmen.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Nds. Schiedsämtergesetz
Entschädigungssatzung der Stadt Norden

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Herr Schaefer und/oder Herr Unland werden nicht gewählt.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Herr Schäfer erhält eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 50, 00 € / Monat,
Herr Unland erhält eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 25, 00 € / Monat,
jeweils zzgl. Kosten für notwendige Lehrgänge und Schulungen. Über die Anpassung der Entschädigungs-
satzung wird separat beraten.

Zusammenfassung:

<input type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input checked="" type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investi- tionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Herr Schaefer wird als zweiter Schiedsmann der Stadt Norden gewählt.
Für beide Schiedspersonen wird Herr Holger Unland als Stellvertreter gewählt.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Der Schiedsbezirk II ist mit einer Schiedsperson zu besetzen.
Für die Schiedspersonen ist eine Stellvertretung zu wählen.
Werden Herr Schäfer und Herr Unland nicht gewählt, muss eine neue Suche nach geeigneten Schiedspersonen erfolgen.

5.3 Wichtige Gründe dagegen

./.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

./.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Bestätigung der neugewählten Schiedspersonen durch das Amtsgericht Norden.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

./.

Der Rat beschließt:

Herr Hans-Wilhelm Schaefer wird zur Schiedsperson im Schiedsbezirk II der Stadt Norden gewählt.
Herr Holger Unland wird zur stellvertretenden Schiedsperson der Schiedsbezirke I und II der Stadt Norden gewählt.
Herr Günther Schwitters wird als Schiedsperson dem Schiedsbezirk I der Stadt Norden zugeordnet.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 22 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Norden
2091/2025/1.2

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Die Stadt Norden beabsichtigt, die bestehende Entschädigungssatzung vom 23.05.2022 zu ändern. Es soll eine Regelung für die Entschädigung für ehrenamtliche Schiedspersonen und stellvertretende Schiedspersonen eingebaut werden. Die Änderung soll zum 01.01.2026 in Kraft treten.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Gemäß § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter trägt die Gemeinde die Sachkosten des Schiedsamtes. Aufgrund dessen wird den Schiedsleuten in Norden eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Dieser betrug bisher für Schiedspersonen 25,00 € und für die stellvertretende Schiedsperson 12,50 € monatlich.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Nach Rücksprache mit umliegenden Gemeinden soll die Entschädigungssatzung angepasst werden.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Der Rat der Stadt Norden soll über die Ergänzung des § 8 der Entschädigungssatzung beschließen, wonach Schiedspersonen künftig eine pauschale Aufwandsentschädigung von 50,00 € und stellvertretende Schiedspersonen 25,00 € erhalten sollen.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Ja, es handelt sich um eine freiwillige Maßnahme im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nach § 10 im NKomVG.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

-

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

-

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Einführung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die Schiedsperson(en) 50,00 € und stellvertretenden Schiedsperson(en) 25,00 €. Alternativ kann der Rat der Stadt Norden auch andere Beträge festsetzen.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Die jährlichen Kosten betragen 900 €.

Zusammenfassung:

Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.

Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.

Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.

<input type="checkbox"/> Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.
<input type="checkbox"/> Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.
<input type="checkbox"/> Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.
<input type="checkbox"/> Fördermittel sind/werden beantragt.

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Beschluss der Ergänzung des § 8 der Entschädigungssatzung gemäß dem vorliegenden Entwurf (pauschale Entschädigung von 50,00 € bzw. 25,00 €).

5.2 Wichtige Gründe dafür

Stärkung des Ehrenamtes in der Stadt Norden.

5.3 Wichtige Gründe dagegen

Gründe die dagegen sprechen sind nicht zu erkennen.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

-

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Veröffentlichung der Satzung.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

-

Der Rat beschließt:

Der Rat beschließt die 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Norden.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 23 **Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 des Eigenbetriebes "Technische Dienste Norden"
2064/2025/TDN**

Sach- und Rechtslage:

PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2022

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 mit Datum vom 04.11.2025 abgeschlossen. Die Prüfung enthält in Gliederungspunkt 6 folgenden Bestätigungsvermerk:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Betriebsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.“

Der Prüfungsbericht enthält keine Textziffern.

ERGEBNIS BETRIEBSTEIL „BAUHOF NORDEN“ (BHN) UND DESSEN VERWENDUNG

Der BHN hat einen Überschuss von 110.964,44 € erzielt. Die ordentlichen Erträge blieben dabei um 1,28 % über und die ordentlichen Aufwendungen um 2,76% unter dem Planansatz. Bei einem Geschäftsvolumen des BHN von rund 3,5 Millionen Euro sind die Abweichungen gegenüber der Kalkulation insgesamt gering.

Es wird empfohlen, das Ergebnis des BHN wie folgt zu verwenden:

- 60.964,44 € Höhe werden auf Ergebnisvortrag und
- 50.000,00 € als Rücklage des Bauhofes umgebucht (Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 29.04.2015).

Letztere Position wurde bisher als Eigenkapital erfasst. Da die Höhe des Eigenkapitals jedoch in der Betriebssatzung festgeschrieben ist, wird diese der Liquidität des Bauhofes dienende Summe zukünftig als Rücklage erfasst. Die Beträge der Vergangenheit wurden entsprechen umgebucht.

ERGEBNIS BETRIEBSTEIL „STADTENTWÄSSERUNG NORDEN“ (SEN) UND DESSEN VERWENDUNG

Die SEN hat ein Defizit von 45.424,61 € erzielt. Vor allem aufgrund niedrigerer Erträge aus Schmutzwassergebühren blieben die ordentlichen Erträge um 4,37 % unter dem Planansatz. Dies konnte durch Einsparungen bei den ordentlichen Aufwendungen (2,23 €) und den außerordentlichen Aufwendungen (99,93 % aufgrund des Verschiebens von Ausbuchungen von Restbuchwerten u.a. für den alten Faulturm) bis auf das verbliebene Defizit kompensiert werden.

Es wird empfohlen, das Ergebnis der SEN wie folgt zu verwenden:

- Das Defizit von 45.424,61 € wird dem „Sonderposten für Gebührenaussgleich“ zugeführt und gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG innerhalb von 3 Jahren in den kommenden Gebührekalkulationen verrechnet.

Der Rat beschließt:

1. Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ wird beschlossen.
2. Gleichzeitig wird dem Betriebsleiter die Entlastung erteilt.
3. Das Jahresergebnis wird wie folgt verwendet:
 - a) Vom Überschuss des Bauhofes in Höhe von 110.964,44 € werden
 - o 60.964,44 € auf Ergebnisvortrag umgebucht und
 - o 50.000,00 € als Rücklage des Bauhofes umgebucht (Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 29.04.2015).
 - b) Das Defizit der Stadtentwässerung in Höhe von 45.424,61 € wird dem „Sonderposten für Gebührenaussgleich“ zugeführt und gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG innerhalb von 3 Jahren in den kommenden Gebührenkalkulationen verrechnet.
4. Vom Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich zum Jahresabschluss 2022 wird Kenntnis genommen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 24 Straßenreinigung der Stadt Norden; Gebührenkalkulation 2026
2090/2025/3.3

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Nach § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erheben die Gemeinden für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Für die Einrichtung Straßenreinigung wurde die als **Anlage** beigefügte **Gebührenkalkulation 2026** erstellt.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Jahreswechsel

2.3 Darüber soll entschieden werden

Genehmigung der Gebührenkalkulation 2026

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Bei der Straßenreinigung und der Gebührenkalkulation handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe. Die Stadt Norden hat hierfür ihren Eigenbetrieb „Technische Dienste Norden“ beauftragt.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Die Höhe der Gebühren ist nach § 5 NKAG so zu kalkulieren, dass eine Kostendeckung erreicht wird. Über- oder Unterdeckungen sind spätestens drei Jahre nach deren Ermittlung zu verrechnen.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Der rechtliche Rahmen ist ausführlich in § 5 NKAG festgesetzt.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

entfällt

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Die verwendeten Ertrags- und Kostenansätze sind in der Anlage „Vorläufige Kostenrechnung 2024 sowie Gebührenkalkulation 2026“ dokumentiert.

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

entfällt

5.2 Wichtige Gründe dafür

entfällt

5.3 Wichtige Gründe dagegen

entfällt

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

entfällt

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

entfällt

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

entfällt

Der Rat beschließt:

Der Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2026 wird zugestimmt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 25 **Entwässerungsabgabensatzung; 25. Änderung
2111/2025/GB3**

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Die Schmutz- sowie Niederschlagsgebühren sollen entsprechend der Abwassergebührenkalkulation 2026 angepasst werden.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Derzeit betragen die Schmutzgebühren 3,60 € pro m³ Frischwasserverbrauch; die Niederschlagswassergebühren 0,32 € pro m² überbaute/ befestigte Fläche.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Ergebnisse der Abwassergebührenkalkulation 2026.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Die Entwässerungsabgabensatzung soll in § 12 entsprechend dem Ergebnis der Abwassergebührenkalkulation 2026 angepasst werden

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Nein.

Die Gebührenkalkulation 2026 sowie der Entwurf der Änderungssatzung sind als Anlage beifügt.

Der Rat beschließt:

Die Satzung zur 25. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Norden (Entwässerungsabgabensatzung) wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 26 **Erneuerung des Depositvertrages zwischen dem Niedersächsischen Landesarchiv und der Stadt Norden 2067/2025/1.2**

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Die Niedersächsischen (Nds.) Landesarchiv erheben künftig eine Kostenpauschale für die Ermittlung, Übernahme, Verwahrung, Erhaltung, Instandsetzung, Erschließung und Nutzbarmachung des kommunalen Archivgutes. Dies betrifft auch das Archivgut der Stadt Norden, welches im Nds. Landesarchiv – Abteilung Aurich – dauerhaft gesichert wird.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Für Kommunen gibt es laut Nds. Archivgesetz (NArchG) eine Verpflichtung Archivgut zu erhalten und sämtliche Akten, dessen Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, dem zuständigen Archiv anzubieten (Anbietungspflicht nach § 3 NArchG). Dabei können eigene oder gemeinsame Archive unterhalten werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit dem Landesarchiv das Archivgut zur Übernahme anzubieten (siehe dazu § 7 Abs. 1 i.v.m. § 3 Abs. 6 NArchG). Dabei gilt immer: das Archivgut ist dauerhaft sicher zu verwahren, zu erhalten und vor Beschädigung oder Diebstahl zu schützen (§ 4 NArchG).

Die Stadt Norden unterhält kein eigenes Stadtarchiv. Diese Aufgabe übernimmt seit dem 27. Mai 1964 das Niedersächsische (Nds.) Landesarchiv - Abteilung Aurich. Das Archivgut der Stadt Norden wird als Depositum (Dep. 60) dort vertraglich verwahrt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, bleibt aber rechtlich im Eigentum der Stadt Norden. Die speziellen Voraussetzungen (insbesondere hinsichtlich Raumklima, Schutz gegen Brand / Diebstahl) sind beim Landesarchiv in Aurich erfüllt.

Inhaltlich handelt es sich beim Archivgut der Stadt Norden größtenteils um Quellenmaterial zur Geschichte Nordens, insbesondere der Finanzverwaltung und Schulgeschichte (hauptsächlich 19. Jahrhundert) sowie Inhalte zu den Themenbereichen Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bau- und Sozialverwaltung, Wirtschaft.

Ein Überblick ist online über das Archivinformationssystem „Arcinsys“ möglich:

[NLA AU Dep. 60 - Arcinsys Detailseite](#)

(Hinweis zur Benutzung: Link öffnen -> „Zugeordnete Objekte anzeigen“)

Bisher wird nur analoges Archivgut angeboten und archiviert. Für die Übermittlung von digitalem Archivgut sind die technischen Möglichkeiten seitens des Landesarchives und der Stadt Norden noch in der Prüfung.

Im Landkreis Aurich verfahren auch andere Kommunen so wie die Stadt Norden. Auch die Gemeinde Krummhörn, die Stadt Wiesmoor, die Stadt Aurich und der Landkreis Aurich selbst nutzen das Landesarchiv und unterhalten kein eigenes Archiv.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Bisher waren die Leistungen der Nds. Landesarchive kostenlos.

Diese Grundlage hat sich, u.a. durch die immer größer werdenden Mengen zur Verwahrung kommunalen Archivguts, verändert. Das Nds. Landesarchiv hat seine Praxis umgestellt und schließt Depositatverträge nicht mehr kostenfrei ab. Dies betrifft auch die Abteilung in Aurich.

Die Kosten für die Deponierung werden nunmehr anhand einer Kosten- und Leistungsrechnung berechnet. Wie aus dem Schreiben des Nds. Landesarchives vom 26.09.2025 hervorgeht, wurden für die zu erbringenden Leistungen (für Bewertung / Übernahme, Erschließung, Verpackung, Benutzung und Lagerung bzw. Speicherung des Archivguts) die aus der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelten Gesamtkosten (errechnet aus dem Durchschnitt der jeweils zurückliegenden fünf Jahre) zugrunde gelegt. Der Vertrag wird auf 10 Jahre abgeschlossen.

Das bedeutet, auch wenn der Umfang des Archivgutes der Stadt Norden analog (oder ggfs. auch digital) wächst, ändert dieses nichts an der jährlich vereinbarten Kostenpauschale. Erst im neunten Jahr wird die Pauschale überprüft und in Relation zu den Archivzuwächsen ggfs. neu berechnet und bildet somit Grundlage für Vertragsneuverhandlungen.

Das Landesarchiv veranschlagt laut betriebswirtschaftlicher Berechnung Kosten i.H.v. 285,00 € pro lfd. Meter analogen Archivguts. Diese Summe enthält einmalige Kosten für die Bewertung, Erschließung und Verpackung, aber vor allem Personal- und Materialkosten (z.B. säurefreie Umschläge, säurefreie Archivkartons). Hinzukommen 32,00 € pro laufenden Meter dauerhafte jährliche Kosten für die Lagerung und Benutzung des Archivguts. Es handelt sich hierbei um Personal- und auch Liegenschaftskosten, die umgelegt werden.

Die Kosten orientieren sich an den Umfang des im Landesarchiv Aurich aufbewahrten Archivguts. Die Stadt Norden hat Stand heute 94,5 lfd.m. analoges Archivgut dort archiviert.

Die Kosten für die Stadt Norden stellen sich somit wie folgt dar:

- 26.932,50 € jährlich (285,00 € x 94,5 lfd.m.) zzgl.
- 3.024,00 € dauerhafte Kosten (32,00 € x 94,5 lfd.m.)

Damit ergibt sich eine Kostenpauschale i.H.v. 29.956,50 € pro Jahr / festgesetzt auf 10 Jahre.

Das Nds. Landesarchiv räumt **bis zum 31.12.2026 eine Übergangsfrist** ein, in der eine **Ermäßigung von 50 Prozent** gewährt wird.

Damit würde sich die Kostenpauschale für die Stadt Norden auf **14.978,25 € pro Jahr / festgesetzt auf 10 Jahre** reduzieren. (siehe auch §7 Abs. 3 Ziffer b) des Depositatvertrages).

Der vorbereitete Depositatvertrag enthält darüber hinaus alle Regelungen, die für ein ordnungsgemäßes Verwahrverhältnis analogen und digitalen Archivgutes zwischen der Stadt Norden und dem Nds. Landesarchiv erforderlich sind.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Die Erneuerung des Depositatvertrages zwischen dem Nds. Landesarchiv und der Stadt Norden unter Einbeziehung einer Kostenpauschale von 14.978,25 € pro Jahr.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe nach dem Niedersächsischen Archivgesetz (NArchG).

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

-

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

-

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Die Stadt Norden sieht keine Alternative zur Erneuerung des Depositatvertrages und den damit verbundenen jährlichen Kosten.

Die Unterhaltung eines eigenen Archivs würde nicht nur spezielle räumliche, sondern auch entsprechende personelle Ressourcen (u.a. die Stelle eines Archivars / einer Archivarin) erfordern. Die Bereitstellung und Unterhaltung dieser Ressourcen würde den jährlich geforderten Kostenbeitrag des Landesarchives bei weitem übersteigen.

Für die Stadt Norden wäre die Unterhaltung eines eigenen Stadtarchives somit nicht wirtschaftlich.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

-

Zusammenfassung:

<input type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Der Depositatvertrag mit dem Nds. Landesarchiv wird erneuert. Der damit verbundenen Kostenpauschale i.H.v. 14.978,25 € pro Jahr wird somit zugestimmt.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Ein eigenes Stadtarchiv würde die anfallende Kostenpauschale des Nds. Landesarchiv bei weitem übersteigen. Somit ist diese Variante die wirtschaftlichste für die Stadt Norden.

Zum anderen räumt das Nds. Landesarchiv eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2026 ein, in der eine Ermäßigung von 50 Prozent auf die Kostenpauschale gewährt wird (14.978,25 € statt 29.956,50 € pro Jahr), somit sollte der Vertrag vorher erneuert werden.

5.3 Wichtige Gründe dagegen

Es sprechen keine Gründe dagegen. Das Archivgut der Stadt lagert - unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben - seit Mai 1964 beim Nds. Landesarchiv in Aurich. Diese Aufgabe wird dort ohne jegliche Beanstandung zu unserer vollsten Zufriedenheit ausgeführt. Die Kommunikation mit der Stadt Norden läuft reibungslos. Bürgeranfragen werden ebenfalls zügig beantwortet.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

-

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Nach Beschlussfassung erfolgt die Unterzeichnung des neuen Depositatvertrages durch Bürgermeister Florian Eiben. Eine Wiedervorlage erfolgt in 9 Jahren.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

-

Der Rat beschließt:

1. Die Stadt Norden unterhält ihr Stadtarchiv weiterhin als Depositum beim Niedersächsischen Landesarchiv – Abteilung Aurich.
2. Ein neuer Depositatvertrag zwischen dem Niedersächsischen Landesarchiv und der Stadt Norden ist abzuschließen.
3. Die Kostenpauschale von 14.978,25 € ist jährlich zum 31.01. fällig und wird für die nächsten 10 Jahre festgesetzt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	26
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	3

zu 27 Antrag auf Weiterführung der Nachhaltigkeitsstrategie mit Dörthe Tiemann-Schüürmann;
Antrag der Fraktionen SPD, CDU, Grüne und FDP vom 07.11.2025
2116/2025/BÜ

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Der Rat hat am 24.09.2025 strategische Handlungsfelder und Prioritäten einer Nachhaltigkeitsstrategie verabschiedet. Nach dem Weggang der bisherigen Projektbearbeiterin im Rechnungsprüfungsamt steht die Frage im Raum, ob eine externe Fortführung durch eine einzelne Beraterin vergeben werden kann.

Aufgrund der rechtlichen Bewertung – insbesondere hinsichtlich des Vorliegens eines öffentlichen Auftrags, der Unanwendbarkeit des § 116 Abs. 1 Nr. 2 GWB, der fehlenden Voraussetzungen einer Direktvergabe wegen Dringlichkeit und der kalkulierten Gesamtkosten von rund 40.000 € netto – wird eine reguläre Vergabe nach UVgO empfohlen.

Zusätzlich ist zu prüfen, ob das Projekt mit eigenen Ressourcen fortgeführt bzw. dauerhaft übernommen werden kann.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Die Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Norden wurde bisher verwaltungsintern begleitet. Der Rat hat die Verwaltung beauftragt, konkrete Maßnahmen für die priorisierten Handlungsfelder auszuarbeiten. Nach dem Ausscheiden der bisherigen Bearbeiterin aus dem Rechnungsprüfungsamt steht die Fortführung der Arbeiten an.

Eine externe Anbieterin hat signalisiert, das Projekt fortführen zu wollen und hierfür einen Aufwand von insgesamt ca. 800 Stunden bei einem Stundensatz von mindestens 50 € netto veranschlagt (Gesamtkosten ca. 40.000 € netto).

Damit wäre eine Direktvergabe nach UVgO nicht zulässig, da der Direktauftragswert in Niedersachsen bei 20.000 € netto liegt. Selbst bei einer Direktvergabe muss der Wettbewerb hergestellt werden, sprich mehrere Angebote eingeholt werden.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Die Entscheidung betrifft die verfahrensrechtlich korrekte Beschaffung sowie die Frage, ob eine externe Vergabe oder eine interne Fortführung vorzunehmen ist. Der Rat muss klären, welche Vergabeart rechtlich zulässig ist und welche organisatorische Lösung langfristig zweckmäßig erscheint.

2.3 Darüber soll entschieden werden

- Ob die Fortführung der Nachhaltigkeitsstrategie extern vergeben werden soll.
- Falls ja, ob hierfür ein reguläres Vergabeverfahren nach UVgO durchzuführen ist.
- Alternativ, ob eine interne Projektfortführung mit eigenem Personal angestrebt wird.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Ja. Die Bearbeitung einer Nachhaltigkeitsstrategie ist eine freiwillige Aufgabe der Kommune.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

- Umsetzung der vom Rat definierten Prioritäten in den vier Handlungsfeldern.
- Erstellung handlungsorientierter, fachlich fundierter Maßnahmenpakete.
- Sicherstellung rechtssicherer Vergabe und wirtschaftlicher Mittelverwendung.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

- UVgO ist anwendbar.
- Direktvergabegrenze in Niedersachsen: **20.000 € netto**.
- Vorliegende Schätzung der Anbieterin: **ca. 40.000 € netto**.
- Der bisherige verwaltungsinterne Wissensträger steht nicht mehr zur Verfügung.
- Zeitliche Vorgaben sind politisch gewünscht, rechtlich aber **nicht dringlich** im Sinne der UVgO/VgV.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

1. Keine Ausnahme nach § 116 Abs. 1 Nr. 2 GWB (Forschungs- und Entwicklungsleistungen)

Nach umfassender Prüfung sind die Voraussetzungen nicht erfüllt:

1. Keine wissenschaftliche Ergebnisoffenheit
Eine Nachhaltigkeitsstrategie basiert auf bekannten Methoden (Workshops, Zielgruppenbeteiligung, Datenanalyse, Maßnahmenentwicklung). Ziel und Ergebnis sind vordefiniert: Erstellung einer kommunalen Strategie.
2. Ergebnis und Nutzen liegen eindeutig bei der Kommune
Die Leistung ist kundenspezifisch, nicht wissenschaftlich eigenständig.
Eine Dissertation oder Publikation der Bearbeiterin ändert nichts an der Zweckbindung.
3. Die Stadt trägt die vollständige Finanzierung
Eigenfinanzierung spricht gegen eine FuE-Kooperation.
4. Der Auftrag ist eine typische Beratungs-/Dienstleistung
Vergaberechtlich zählt immer die tatsächliche Leistungsart – Workshops, Interviews, Handlungsempfehlungen = klassische Dienstleistung.

Damit liegt ein öffentlicher Auftrag vor, der dem Vergaberecht unterfällt.

2. Keine Möglichkeit einer Direktvergabe (UVgO / VgV)

Direktvergabegrenze (20.000 € netto) ist überschritten

Veranschlagt: 800 Std × 50 € = 40.000 € netto → Doppelte des zulässigen Direktvergabewertes.

Keine Dringlichkeit i. S. d. § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV / § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO

Die Argumente der Vergabestelle sind eindeutig:

- „Erwartungshaltung der Mitarbeitenden“ = kein Dringlichkeitsgrund
- Projektfortführung ist nicht unvorhersehbar
- internes Personal stand zur Verfügung
- kein zeitkritischer Schaden für die Stadt
- rechtsprechungsgemäß fallen Projektkontinuität & Planungsfehler nicht unter Notvergaben

Damit scheidet eine Dringlichkeitsvergabe vollständig aus.

3. Keine Monopolsituation / keine Alleinstellungsmerkmale

§ 8 Abs. 4 Nr. 10 UVgO („nur ein Unternehmen verfügbar“) greift nicht:

- Es gibt zahlreiche Beratungsunternehmen mit Expertise in Nachhaltigkeitsstrategien.
- Mehrere Kommunen haben solche Projekte erfolgreich mit verschiedenen Anbietern durchgeführt.

- Eine individuelle Erfahrung im Norden-Projekt schafft kein Monopol.

4. Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten

Selbst bei zulässiger Direktvergabe wären aus haushaltsrechtlichen Gründen mindestens drei unverbindliche Vergleichsangebote einzuholen (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; § 7 Abs. 1 BHO/LHO analog). Da die Direktvergabe jedoch ausgeschlossen ist, sind Vergleichsangebote im Rahmen eines strukturierten Vergabeverfahrens zwingend.

5. Alternative: Interne Fortführung des Projekts

Es ist möglich, das Projekt intern fortzuführen. Dafür sprechen:

- interne Fachkenntnisse in Organisation, Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Demografie, Personalentwicklung
- geringere Kosten
- dauerhafte Kompetenzbindung in der Verwaltung
- schnellere Reaktionsfähigkeit
- Projektsteuerung kann in bestehende Strukturen integriert werden

Risiken:

- evtl. zeitlich längere Bearbeitung
- Priorisierung zusätzlicher Ressourcen erforderlich

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

- Externe Schätzung: 800 Std × 50 €/Std = 40.000 € netto (zuzüglich MwSt ab 2026)
- Direktvergabeschwelle Niedersachsen: 20.000 € netto
- Typische Marktpreise für Nachhaltigkeitsberatung: 90–150 €/Std
- Zahlreiche Marktanbieter verfügbar (z. B. Kommunalberatung, Nachhaltigkeitsagenturen, wissenschaftliche Institute)

Zusammenfassung:

<input type="checkbox"/> <i>Finanzielle/Personelle Auswirkungen liegen nicht vor.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die finanziellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Finanzen abgestimmt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Die personellen Auswirkungen wurden vorab mit dem Fachdienst Personal abgestimmt.</i>
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Folgekostenberechnung / <input checked="" type="checkbox"/> Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung nicht erforderlich.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Folgekostenberechnung für Investitionen ab 50.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Eine Wirtschaftlichkeitsvergleichsberechnung unter Berücksichtigung mehrerer Möglichkeiten für Investitionen ab 500.000 € ist als Anlage beigefügt.</i>
<input type="checkbox"/> <i>Fördermittel sind/werden beantragt.</i>

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Empfohlene Variante bei Weiterführung des Projekts;

Durchführung eines regulären Vergabeverfahrens nach UVgO (öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb).

Begründung:

- rechtssicher
- Wettbewerb ermöglicht bestmöglichen Preis/Leistung
- transparente Zuschlagskriterien (z. B. Methode, Erfahrung, Qualität, Preis)
- Vermeidung von Vergaberechtsverstößen

Alternative:

Interne Fortführung des Projekts mit stadtinterner Projektgruppe, ggf. unterstützt durch punktuelle externe Fachleistungen (z. B. Moderation einzelner Workshops).

5.2 Wichtige Gründe dafür

- Rechtssicherheit
- Vermeidung von Nachprüfungsverfahren
- Sicherstellung wirtschaftlicher Beschaffung
- Vermeidung von Schein-Forschungsargumenten
- Stärkung interner Kompetenz
- Transparenz gegenüber Rat und Öffentlichkeit

5.3 Wichtige Gründe dagegen

- Vergabeverfahren benötigt Zeit
- Interne Ressourcen müssen bereitgestellt werden

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Chancen:

- Wettbewerb → höhere Qualität
- Stärkung der Verwaltungsstrukturen
- Kosteneffizienz
- strategische Weiterentwicklung der Verwaltung

Risiken:

- längere Durchlaufzeiten
- mögliche Verzögerung des Arbeitsprogramms

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

1. Beschluss des Rates
2. Erstellung Vergabeunterlagen (Leistungsverzeichnis, Zuschlagskriterien)
3. Durchführung Ausschreibung
4. Zuschlagserteilung
5. Projektstart mit ausgewähltem Anbieter (oder internem Team)

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

./.

Beigeordnete van Gerpen hält es für parteiübergreifend für wichtig, dass die Maßnahme zügig ausgeschrieben werden. Die jetzigen Gewerbesteuereinnahmen werden sicherlich nicht auf Dauer sein werden. Man werde sich daher auch weiterhin auf einen nachhaltigen Haushalt konzentrieren müssen.

Der Rat der Stadt Norden beschließt:

- **Variante A (empfohlen):**

Die Fortführung der Arbeiten zur Nachhaltigkeitsstrategie erfolgt im Rahmen eines vergaberechtskonformen Beschaffungsverfahrens nach UVgO.

Ein entsprechendes Vergabeverfahren ist vorzubereiten und im Zuge des Wettbewerbs mehrere geeignete Anbieter gegenüberzustellen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	28
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

zu 28 **Sitzungskalender 2026**
2108/2025/1.2

Sach- und Rechtslage:

Der Rat gibt sich für das Jahr 2026 einen Sitzungskalender.

Der Rat beschließt:

Der Sitzungskalender 2026 wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 29 **Dringlichkeitsanträge**

Keine.

zu 30 **Anfragen, Wünsche und Anregungen**

Beigeordneter Glumm erklärt, dass sich die CDU-Fraktion eine Übersicht der in den nächsten vier Jahren auslaufenden Kredite wünscht.

Beigeordneter Hartig wünscht sich, dass die Fahrbahnmarkierungen insbesondere für Tempo 30 Zonen erneuert werden.

zu 31 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

Keine.

zu 32 Festlegung des nächsten Sitzungstermins

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Norden findet am 25.02.2026. um 17.00 Uhr statt.

zu 33 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt um 18:05 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführung

gez.

gez.

gez.

Zitting

Eiben

Reemts